



Maßnahmenplan für das FFH – Gebiet

5017-305

„Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“

Süd

Gültigkeit: ab 2016

Versionsdatum: Juni 2016

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Biedenkopf, den

Regierungspräsidium Gießen

Im Auftrag Bernhard Klement, Forstamt Herborn und Biedenkopf

Betreuungsforstamt: Biedenkopf
Kreis: Marburg-Biedenkopf
Stadt/ Gemeinde: Biedenkopf, Dautphetal, Wetter, Marburg, Lahntal, Gladenbach, Weimar (Lahn)
Gemarkungen: Wallau, Biedenkopf, Weifenbach, Breidenstein, Eckelshausen, Katzenbach, Dexbach, Engelbach, Treisbach, Warzenbach, Kombach, Buchenau, Brungershausen, Sterzhausen, Oberndorf, Amönau, Wetter, Elmshausen, Allendorf, Kembach, Damshausen, Dilschhausen, Caldern, Michelbach, Einhausen, Marbach, Dagobertshausen, Weitershausen, Nesselbrunn, Weiershausen,
Größe: 9457,35 ha
Natura2000- Nummer 5017-305

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Gebietsbeschreibung.....	5
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	6
2.2	Übersichtskarte	6
2.3	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.4	Vertragsnaturschutz.....	7
2.5	Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	7
3	Leitbilder, Erhaltungsziele.....	9
3.1	Leitbild Gebiet.....	9
3.2	Erhaltungsziele Lebensraumtypen.....	10
3.3	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II	12
3.4	Zielvorgaben.....	13
3.5	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH –LRT	14
3.6	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II-Arten	15
3.7	Zielvorgaben zur Entwicklung der Laubbaum dominierten Altbestände.....	15
4	Beeinträchtigungen und Störungen	16
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	16
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II.....	17
5	Maßnahmenbeschreibung.....	18
5.1	Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (Natureg- Maßnahmentyp 1).....	18
5.1.1	02. Wald/Forstwirtschaft.....	18
5.1.2	16 Nutzung ohne Maßnahmenfestsetzung.....	19
5.1.3	16.01 Ordnungsgemäße Landwirtschaft.....	20
5.1.4	16.02 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft.....	21
5.1.5	17. Vertragsnaturschutz auf Nicht-LRT-Flächen	22
5.2	Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2).....	23
5.2.1	02.02. Naturnahe Waldnutzung.....	23

5.2.2	02.02.01.02. Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten.....	25
5.2.3	02.04.01 Erhalt von Altholzanteilen.....	26
5.2.4	02.04.03. Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	27
5.2.5	04.07 Schaffen von Strukturen an Gewässern.....	27
5.2.6	11.01.02. Sicherung der Fledermausquartiere.....	29
5.2.7	11.06.01.01. Pflege von Kleingewässern	29
5.2.8	12.01.02.05 Freistellen der Felspartien	31
5.2.9	17. Vertragsnaturschutz auf LRT-Flächen	32
5.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg- Maßnahmentyp 3).....	33
5.3.1	01.09.05 Entbuschung.....	33
5.4	Maßnahmen zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4).....	33
5.5	Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen außerhalb der LRTs und für Arten bzw. deren Habitaten außerhalb der LRTs (Natureg- Maßnahmentyp 5).....	33
5.6	Maßnahmen in Naturschutzgebieten zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten .und sonstige Maßnahmen (Natureg- Maßnahmentyp 6).....	34
5.6.1	02.01. Prozessschutz im Wald (Kernflächen u.a.).....	34
5.6.2	02.02.01.03 Beseitigung nicht heimischer Gehölze	35
5.6.3	02.02.02. Schaffung ungleichaltriger Bestände.....	36
5.6.4	02.04. Schaffen von Strukturen im Wald	37
5.6.5	03.02 Schaffen von angepassten Wildbeständen.....	38
5.6.6	04.04.06. Rücknahme von Gewässerausbauten.....	39
5.6.7	14. Öffentlichkeitsarbeit.....	40
5.6.8	15.01.03. Gelenkte Sukzession.....	40
5.6.9	15.04. Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	41
6	Report aus Planungsjournal	42
7	Literatur und Quellen	43
8	Anhang.....	44
8.1	Übersichtskarten.....	44
8.2	Wochenstuben der Bechsteinfledermaus laut GDE	47
8.3	Kernflächen des Staatswaldes.....	49
8.4	NSG – Verordnung	51

1 Einführung

Das FFH-Gebiet 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ wurde auf Grund von großflächigem Vorkommen von Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwald in guter Ausprägung in Verbindung mit Stollen, Höhlen, Wochenstubenquartieren und Stillgewässern, die Lebensraum für verschiedene Fledermausarten bieten, ausgewiesen.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten gewahrt bleibt und in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt wird. Grundlage dieses Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung, die Planungsprognosen LRT, die Laubholzaltbestandsprognose sowie evtl. bereits bestehende Maßnahmenpläne zum Vertragsnaturschutz.

2 Gebietsbeschreibung

Landkreis	Marburg-Biedenkopf
Stadt/Gemeinde	Biedenkopf, Dautphetal, Wetter, Marburg, Lahntal, Gladenbach, Weimar (Lahn)
Forstamt	Biedenkopf, Burgwald, Kirchhain
FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet	„Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ VSG „Hessisches Rothaargebirge“ (4917-401)
Naturräumliche Haupteinheit	D38 „Bergisches Land, Sauerland“ D39 „Westerwald“ D46 „Westhessisches Berg- und Beckenland“
Höhe über NN	230 – 650 m
Geologie	
Gesamtgröße	9457,35 ha
Weiterer Schutzstatus	keine
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) ▪ 1324 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) ▪ 1308 Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse - Lebensraumtypen - (* = prioritär))	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe, 4,3 ha, B, C ▪ 5130 Juniperus communis-Formationen, 3,92 ha, B, C ▪ 6210 Trespen-Schwinge/ Kalktrockenrasen, 0,68 ha, B, C ▪ 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden, 0,35 ha, B, C ▪ 6431 Feuchte Hochstaudensäume, 1,0 ha, B, C ▪ 6510 Extensive Mähwiesen, 14,2 ha, A, B, C ▪ 8150 Silikatschutthalden 2,58 ha, B, C, ▪ 8220 Silikatfelsen der collinen bis montanen Stufe, 0,21 ha, B, C, ▪ 8230 Silikatfelskuppen und ihre Felsspaltvegetation, 0,21 ha, C ▪ 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzula fagetum</i>), 2117,18 ha, A, B, C, ▪ 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo fagetum</i>), 845,44 ha, A, B, C ▪ 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Stellario-Carpinetum</i>) 0,12 ha, C ▪ 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galrio-Carpinetum</i>) 19,91 ha, B, C, ▪ *9180 Schlucht- und Hangwälder (<i>Tilio-Acerion</i>), 5,18 ha, B, C, ▪ *91E0 Erlen- und Eschenwälder (<i>Alno-Padion</i>) 19,25 ha, B, C
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) ▪ Wasserfledermaus (<i>M. daubentonii</i>) ▪ Kleine Bartfledermaus (<i>M. mystacinus</i>) ▪ Bartfledermaus (<i>M. mystacinus/brandtii</i>)
Vogelschutzrichtlinie – Anhang I (Brutvögel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fransenfledermaus (<i>M. nattereri</i>) ▪ Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) ▪ Kleiner Abendsegler (<i>N. leisleri</i>) ▪ Abendsegler (<i>N. noctula/leisleri</i>)
Vogelschutzrichtlinie – Arten entsprechend Art. 4 Abs. 2 (Zugvögel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) ▪ Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) ▪ Langohr (<i>P. auritus/ austriacus</i>)
Sonstige Arten und Biotope (Biotoptypen)	

* Prioritärer Lebensraum bzw. -Art

** Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht

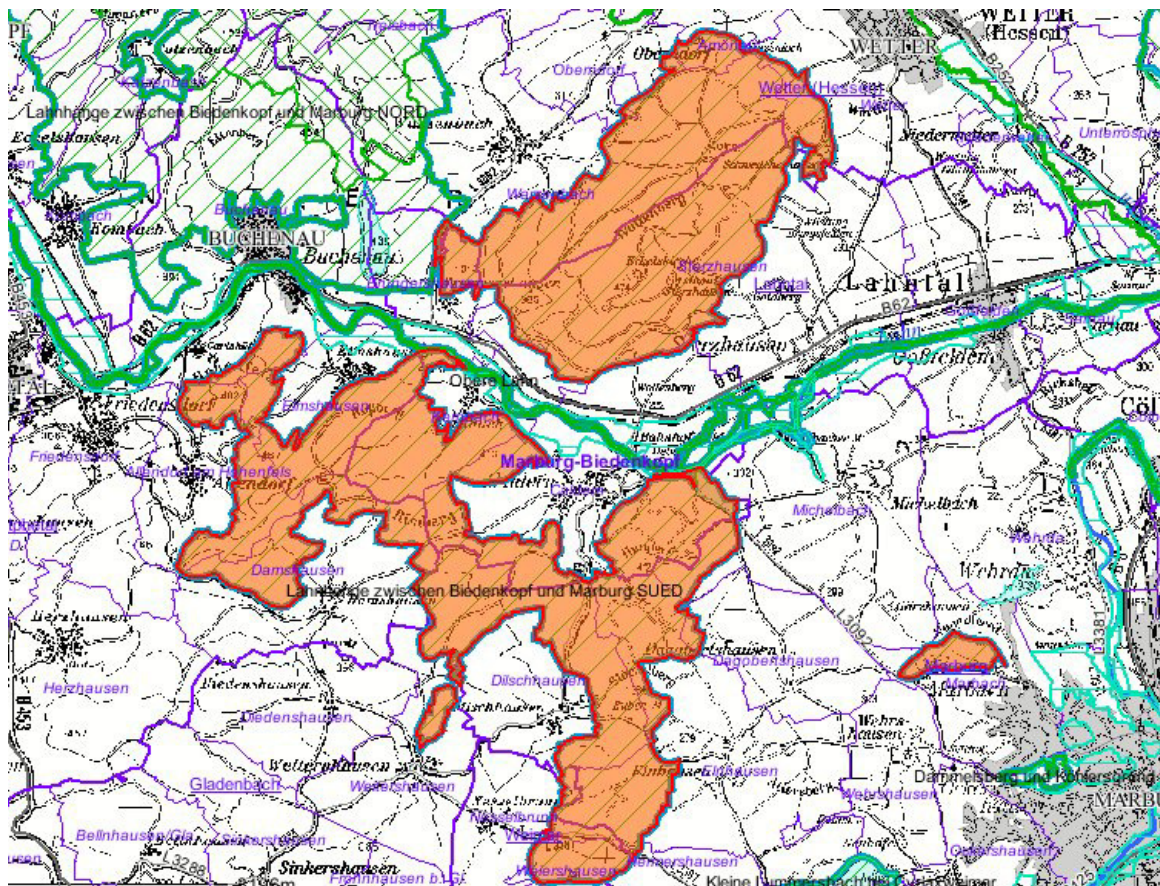
2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ mit einer Flächengröße von 9457 ha liegt überwiegend in der naturräumlichen Haupteinheit D38 „Bergisches Land, Sauerland“ (5746 ha bzw. 60,8 %), zu einem großen Teil im Naturraum D39 „Westerwald“ (3401 ha bzw. 36,0 %) und zu einem kleinen Teil im Naturraum D46 „Westhessisches Berg- und Beckenland“ (309 ha bzw. 3,3 %) und wird biogeographisch der kontinentalen Region zugeordnet. Das Gebiet erstreckt sich von der hessischen Landesgrenze bei Bad Laasphe im Nordwesten bis nach Marburg im Südosten. Die Höhenlagen des Gebiets reichen von 230 m bis 650 m über NN, wobei die mittlere Höhe 440 m über NN beträgt (HEINTZE 1966). Das Gebiet liegt in den Naturräumen (nach KLAUSING 1988):

- 320 Gladenbacher Bergland
- 332 Wittgensteiner Land
- 333 Hochsauerland
- 348 Marburg-Gießener Lahntal

Im Norden gehören Teile des FFH-Gebietes zu dem Vogelschutzgebiet 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“. Im den Gemarkungen Treisbach und Warzenbach sind kleinere Flächen reines VSG den FFH-Gebiet zur Maßnahmenplanung angeschlossen worden.

2.2 Übersichtskarte



Karte 1: Übersicht über das Gesamtgebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“, Teilgebiet Süd

2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ liegt im hessischen Landkreis Marburg-Biedenkopf und umfasst das Gebiet folgender Städte und Gemeinden:

- Stadt Biedenkopf
- Stadt Marburg
- Stadt Gladenbach
- Gemeinde Dautphetal
- Gemeinde Lahntal
- Gemeinde Weimar (Lahn)
- Gemeinde Wetter

Die Flächen befinden sich laut Standarddatenbogenauszug des Regierungspräsidiums im Besitz von 40% Kommunen, 30% Privat und 30% Land Hessen.

Für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

Zuständig für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Forstämter Biedenkopf, Burgwald und Kirchhain.

2.4 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz im Wald basiert in Hessen auf dem am 27.11.2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag des Landes mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag in der jeweils gültigen Version.

Im FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ wurden Einzelverträge mit der Stadt Biedenkopf und der Gemeinde Dautphetal als Waldbesitzer bereits abgeschlossen. Die vertraglich festgelegten Maßnahmen sind bindend für den Waldeigentümer und ein Bestandteil dieses Maßnahmenplanes.

2.5 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen

In der Vergangenheit wurde in dieser Region Eisenerz unter Tage abgebaut. Die dabei entstandenen Stollensysteme dienen heute verschiedenen Fledermausarten als Lebensraum. Bevorzugt als Winterquartier.

Der weit überwiegende Teil des Gebietes wurde und wird als Wald bewirtschaftet, früher vereinzelt auch als Niederwald. Der mit über 2000 ha vorkommende Staatswald wird nach den Richtlinien zur Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS) im Sinne des naturnahen Waldbaus

gepflegt. Dies beinhaltet u.a. den Verzicht auf größere Kahlhiebe, das Nutzen von Naturverjüngung, den Aufbau stufiger Bestände durch Zielstärkennutzung.

Zusätzlich sind im Staatswald die in der Naturschutzleitlinie definierten naturschutzfachlichen Standards integraler Bestandteil der Bewirtschaftung. Leitgedanke der Naturschutzleitlinie ist es, die für Hessen typischen Waldlebensräume in ihrer Vielfalt zu sichern und die dazu gehörende Arten- und Strukturausstattung zu erhalten sowie zu verbessern. Ein besonderes Augenmerk richtet sich auf die Arten der späten Waldentwicklungsphasen (Alters- und Zerfallsphase).

Für die verschiedenen Naturschutzziele sind vier Module des Biotop- und Artenschutz entwickelt worden:

- HESSEN FORST –Naturschutzkodex
- Habitatbaumkonzept und Störungsminimierung
- Kernflächenkonzept
- Arten- und Habitatpatenschaften der Forstämter

Im Mittelpunkt für diesen Bewirtschaftungsplan stehen das Habitatbaumkonzept und die Kernflächenauswahl. Es sind im Rahmen der Habitatbaumauswahl durchschnittlich 3 Bäume/ha je ha Eichen- und Buchenbestandsklasse im Alter von über 100 Jahren dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.

3 Leitbilder, Erhaltungsziele

3.1 Leitbild Gebiet

Das Leitbild des FFH-Gebietes „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ sind standortgerechte, naturnahe und strukturreiche Laubwaldbestände, in denen stehendes und liegendes Totholz regelmäßig und flächig vorkommen. Sie weisen alle Entwicklungsstufen und Altersphasen auf – von sehr jungen Bäumen, die durch Sukzession nach dem Absterben alter Bäume, möglicherweise auch über Vorwaldstadien entstehen können, über die Optimalphase bis hin zu Alterungs- und Zerfallsphasen mit einer hohen Anzahl an Höhlenbäumen, absterbenden Bäumen und Baumleichen. In diese Laubwaldbestände sind aufgrund der starken Neigung der Lahnhänge zahlreiche weitere LRT kleinflächig eingestreut.

An luftfeuchten Standorten finden sich Schlucht- und Hangmischwälder des Tilio-Acerion (LRT *9180) auf feuchteren Bodenverhältnissen wachsen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160). Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) finden sich kleinflächig an südexponierten Hängen. Auf den extremsten Standorten finden sich Silikat-schutthalden (LRT 8150), Silikatfelskuppen mit der entsprechenden Pioniervegetation (LRT 8230) oder Felsspaltvegetation (LRT 8220). Grünland ist im Gebiet als extensiv genutzte Mähwiesen (LRT 6510) und auf wechselfeuchten Standorten als Pfeifengraswiesen (LRT 6410) ausgebildet. Juniperus communis- Formationen (LRT 5130) kommen neben Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (LRT 6210) auf den nährstoffreicheren und artenreiche Borstgrasrasen (LRT *6230) auf den ärmeren Standorten vor. Vor allem im Uferbereich von Bächen (LRT 3260) finden sich strukturreiche Galeriewälder mit stehendem und liegendem Totholz. Die naturnahen Bäche des Gebietes sind entweder von den Galeriewäldern des LRT *91E0 oder von Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) begleitet.

Aus Sicht der Fauna gehören zum Leitbild der standortgerechten Laubwaldbestände im FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ insbesondere die Populationen der Mopsfledermaus, der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs und der übrigen im Gebiet vorkommenden Fledermausarten. Zur Förderung der Mops- und Bechsteinfledermaus sowie der übrigen im Gebiet vorkommenden Fledermausarten werden die hohen Anteile der standortgerechten Laubwaldbestände des FFH-Gebietes „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ gesichert. Das Bestandsalter in der Gesamtheit wird nicht reduziert und die Einschlagsmengen werden langfristig nicht erhöht. Die von der Bechsteinfledermaus bevorzugt genutzten Laubmischwaldbestände mit hohem Eichenanteil werden erhalten und darüber hinaus gefördert. Gerade ältere Eichen weisen viele Baumhöhlen auf, die von Bechsteinfledermäusen und auch Großen Mausohren als Quartier genutzt werden können. Tote Eichen mit abstehender Borke sind zudem von besonderer Bedeutung für die Mopsfledermaus.

Entsprechend wird stehendes Totholz nicht mehr entfernt. Ältere Laubwaldbestände über 160 Jahre sind unterrepräsentiert und werden gezielt gefördert. In den übrigen Laub- und Mischwaldbeständen werden einzelne alte Bäume nicht entnommen, stehendes und liegendes Totholz wird gefördert. Bei einer entsprechenden Anpassung der Waldbewirtschaftung wird ein strukturreicher Laub- und Laubmischwald gefördert, der aufgrund hoher Strukturdiversität langfristig ein großes Angebot an Habitat- und Quartiermöglichkeiten für die vorkommenden Fledermausarten aufweist.

3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit atypischen Kontaktlebensräumen

5130 – Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonderer Standorte

8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9160 Subatlantischer mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

***9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II

Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung ungestörter Sommer- und Winterquartieren
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

Barbastella barbastellus Mopsfledermaus

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen und natürlichen Spaltenquartieren als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Mopsfledermaus
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere
- Erhaltung strukturreicher Waldränder und Waldinnensäume
- Erhaltung von naturnahen Gewässern

Myotis myotis Großes Mausohr

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen, bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere
- Erhaltung ungestörter Sommer- und Winterquartieren
- Erhaltung von Wochenstubenquartieren, in denen keine fledermauschädlichen Holzschutzmittel zum Einsatz kommen

3.4 Zielvorgaben

Lebensräume und Arten sollen entsprechend der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) sein. Der derzeitige Erhaltungszustand (Ergebnis der Grunddatenerhebung) soll sich möglichst nicht verschlechtern. Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechtem Erhaltungszustand (Wertstufe C) sollen zu einem günstigen Erhaltungszustand wiederhergestellt werden. Veränderungen von Lebensraumtypen und Arten von einem günstigen (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) können bei Bedarf optional vereinbart werden.

Die Zuordnung der Lebensraumtypen 9110 und 9130 zu den Wertstufen für das Vertragsgebiet erfolgte durch eine Planungsprognose, die sich auf die Auswertung der Daten der bestehenden Forsteinrichtungsplanungen der Waldbesitzer stützt.

Die Zuordnung der sonstigen LRTen und der Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die Grunddatenerhebung für das Natura 2000-Gebiet.

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH –LRT

Tabelle 1 (Erhaltungsziele LRT)

EU Code	LRT	Ist 2009	Soll 2014	Soll 2018	Soll langfristig
3260	<i>Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe</i> 4,296 ha	B (3,6 ha) C (0,7 ha) Gesamt: B	B (3,6 ha) C (0,7 ha) Gesamt: B	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
5130	<i>Juniperus communis-Formationen</i> 3,9171 ha	B (0,6 ha) C (3,3 ha) Gesamt: C	B (0,6 ha) C (3,3 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
6210	<i>Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen</i> 0,6799 ha	B (0,1 ha) C (0,6 ha) Gesamt: C	B (0,1 ha) C (0,6 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
6410	<i>Pfeifengraswiesen</i> 0,3494 ha	B (0,3 ha) C (0,07 ha) Gesamt: B	B (0,3 ha) C (0,07 ha) Gesamt: B	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
6431	<i>feuchte Hochstaudensäume</i> 1,0025 ha	B (0,5 ha) C (0,5 ha) Gesamt: C	B (0,5 ha) C (0,5 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
6510	<i>Extensive Mähwiesen</i> 14,1906 ha	A (0,1 ha) B (4,9 ha) C (9,2 ha) Gesamt: C	A (0,1 ha) B (4,9 ha) C (9,2 ha) Gesamt: C	A B C Gesamt: B	A B C Gesamt: B
8150	<i>Silikatschutthalden</i> 2,5848 ha	B (1,1 ha) C (1,5 ha) Gesamt: C	B (1,1 ha) C (1,5 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
8220	<i>Silikatfelsen</i> 0,2064 ha	B (0,003 ha) C (0,2 ha) Gesamt: C	B (0,003 ha) C (0,2 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
8230	<i>Silikatferlskuppen</i> 0,2092 ha	C (0,21 ha)	C (0,21 ha)	C	B
9110	<i>Hainsimsen-Buchenwald</i> 2117,18 ha	A (7,6 ha) B (1703,8 ha) C (405,7 ha) Gesamt: B	A (7,6 ha) B (1703,8 ha) C (405,7 ha) Gesamt: B	A B C Gesamt: B	A B C Gesamt: B
9130	<i>Waldmeister-Buchenwald</i> 845,44 ha	A (2,5 ha) B (662,2 ha) C (180,4 ha) Gesamt: B	A (2,5 ha) B (662,2 ha) C (180,4 ha) Gesamt: B	A B C Gesamt: B	A B C Gesamt: B
9160	<i>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald</i> 0,1189 ha	C (0,12 ha)	C (0,12 ha)	C	B

9170	<i>Labkraut- Eichen-Hainbuchenwald</i> 19,909 ha	B (18,3 ha) C (1,6 ha) Gesamt: B	B (18,3 ha) C (1,6 ha) Gesamt: B	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
*9180	<i>Schlucht- und Hangmischwälder</i> 5,1845 ha	B (3,1 ha) C (2,1 ha)	B (3,1 ha) C (2,1 ha)	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
*91E0	<i>Erlen- und Eschenwälder</i> (19,2484 ha)	B (6,5ha) C (12,7 ha) Gesamt: C	B (6,5ha) C (12,7 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B

* prioritärer Lebensraum ** Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

3.6 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II-Arten

Tabelle 2 (Zielvorgaben FFH-Arten)

EU Code	Art	Ist 2008	Soll 2012	Soll 2018	Soll langfristig
1324	<i>Großes Mausohr</i>	B	B	B	B
1323	<i>Bechsteinfledermaus</i>	B	B	B	B
1308	<i>Mopsfledermaus</i>	B	B	B	B

Quelle: GDE

Bewertung des Erhaltungszustandes: A = hervorragende Ausprägung B = gute Ausprägung
C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.7 Zielvorgaben zur Entwicklung der Laubbaum dominierten Altbestände

Tabelle 3 (Zielvorgaben Laubaltholzbestände)

Laubholzaltbestände > 120 Jahre in ha	
IST ¹	Sollwert
2784,9	3100,3

Die Zuordnung zu den Altbeständen erfolgte durch eine Planungsprognose, die sich auf die Auswertung der Daten der bestehenden Forsteinrichtungsplanungen der Waldbesitzer stützt.

¹ Ist-Wert: Stichjahr aktuelle Forsteinrichtung und Referenzgröße in Bezug auf das Verschlechterungsverbot; Soll-Wert: Stichjahr nächste Forsteinrichtung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen der LRT

EU-Code	FFH - LRT	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maßnahmen geplant werden sollen
3260	<i>Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe</i> 4,296 ha	<ul style="list-style-type: none"> Begradigung, Verbauung, 	<ul style="list-style-type: none"> Keine
5130	<i>Juniperus communis-Formationen</i> 3,9171 ha	<ul style="list-style-type: none"> Verbuschung, Unterbeweidung 	<ul style="list-style-type: none"> Keine
6210	<i>Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen</i> 0,6799 ha	<ul style="list-style-type: none"> Verbuschung, Unterbeweidung 	<ul style="list-style-type: none"> Keine
6410	<i>Pfeifengraswiesen</i> 0,3494 ha	<ul style="list-style-type: none"> Verbuschung, Unterbeweidung 	<ul style="list-style-type: none"> Keine
6431	<i>feuchte Hochstaudensäume</i> 1,0025 ha	<ul style="list-style-type: none"> Verbuschung 	<ul style="list-style-type: none"> Keine
6510	<i>Extensive Mähwiesen</i> 14,1906 ha	<ul style="list-style-type: none"> Verbuschung, Unterbeweidung 	<ul style="list-style-type: none"> Keine
8150	<i>Silikatschutthalden</i> 2,5848 ha	<ul style="list-style-type: none"> Verbuschung 	<ul style="list-style-type: none"> Keine
8220	<i>Silikatfelsen</i> 0,2064 ha	<ul style="list-style-type: none"> Verbuschung 	<ul style="list-style-type: none"> Keine
8230	<i>Silikatfelskuppen</i> 0,2092 ha	<ul style="list-style-type: none"> Verbuschung 	<ul style="list-style-type: none"> Keine

EU-Code	FFH - LRT	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maßnahmen geplant werden sollen
9110	<i>Hainsimsen-Buchenwald</i> 2117,18 ha	• Keine	• Keine
9130	<i>Waldmeister-Buchenwald</i> 845,44 ha	• Keine •	• Keine
9160	<i>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald</i> 0,1189 ha	• LRT-fremde Baumarten	• Keine
9170	<i>Labkraut- Eichen-Hainbuchenwald</i> 19,909 ha	• LRT-fremde Baumarten	• Keine
*9180	<i>Schlucht- und Hangmischwälder</i> 5,1845 ha	• LRT-fremde Baumarten	• Keine
*91E0	<i>Erlen-und Eschenwälder</i> 19,2484 ha	• LRT-fremde Baumarten, andere nichteinheimische Arten	• Keine

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen der Arten

EU-Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1324	<i>Großes Mausohr</i> Erhaltungszustand A	Derzeit sind keine Beeinträchtigungen gegeben	Keine
1323	<i>Bechsteinfledermaus</i> Erhaltungszustand B	Derzeit sind keine Beeinträchtigungen gegeben	Keine
1308	<i>Mopsfledermaus</i> Erhaltungszustand B	Derzeit sind keine Beeinträchtigungen gegeben	Keine

5 Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

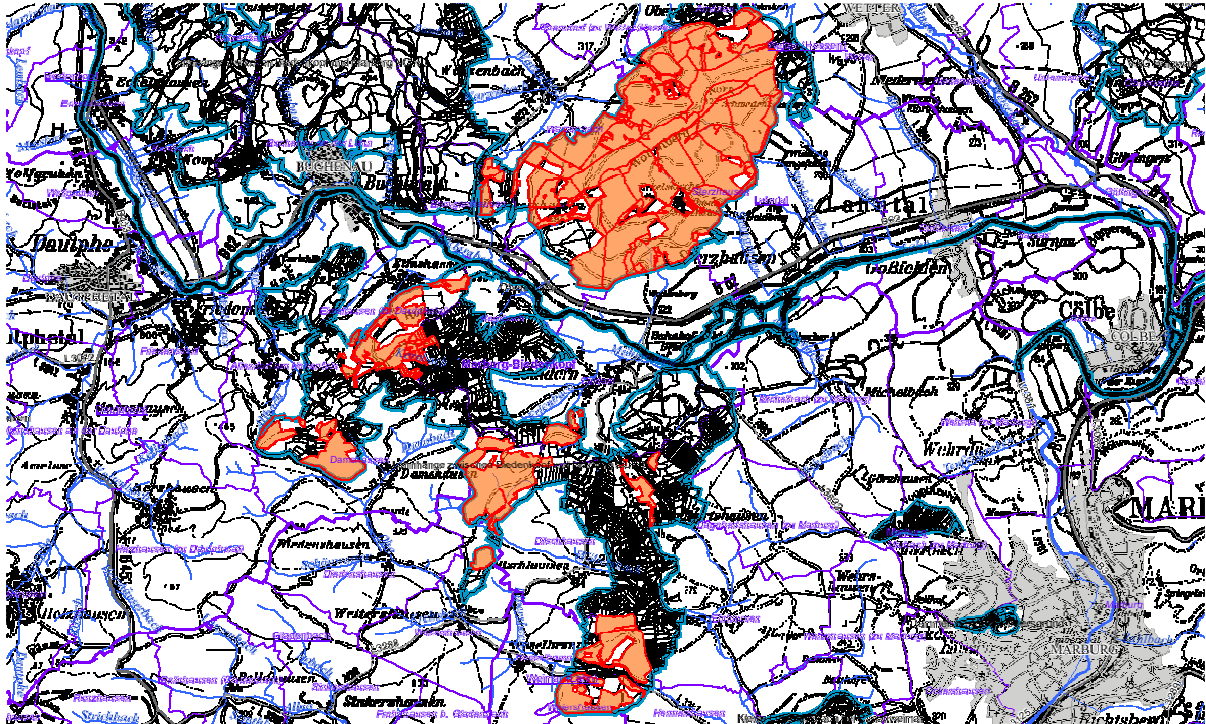
Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (FN des Forstamtes Herborn, Uckersdorfer Weg 6, 35745 Herborn) erfolgen.

5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (Natureg- Maßnahmentyp 1)

5.1.1 02. Wald/Forstwirtschaft

Nach den Richtlinien zur Bewirtschaftung des Staatswaldes wird auch auf Nicht-LRT-Flächen der Staatswald in naturnaher Waldwirtschaft bewirtschaftet. Diese Richtlinien, sowie die Anforderungen der Naturschutzleitlinie des Landesbetriebs Hessen-Forst werden weiterhin beachtet. Sie sind gut geeignet, die Ziele dieses Maßnahmenplanes zu unterstützen. Dies trifft besonders für das Erhalten von Horst- und Höhlenbäumen (Habitatbaumkonzept) und die Anreicherung mit liegendem und stehendem Totholz zu. Gerade in den Eichenbeständen, die nicht LRT sind, ist es von Bedeutung.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt und der Entwicklung der Habitate der Arten der Anhänge der FFH- und der Vogelschutz – Richtlinie.



Karte 2: Naturnahe Waldnutzung auf Nicht-LRT-Flächen

5.1.2 16 Nutzung ohne Maßnahmenfestsetzung

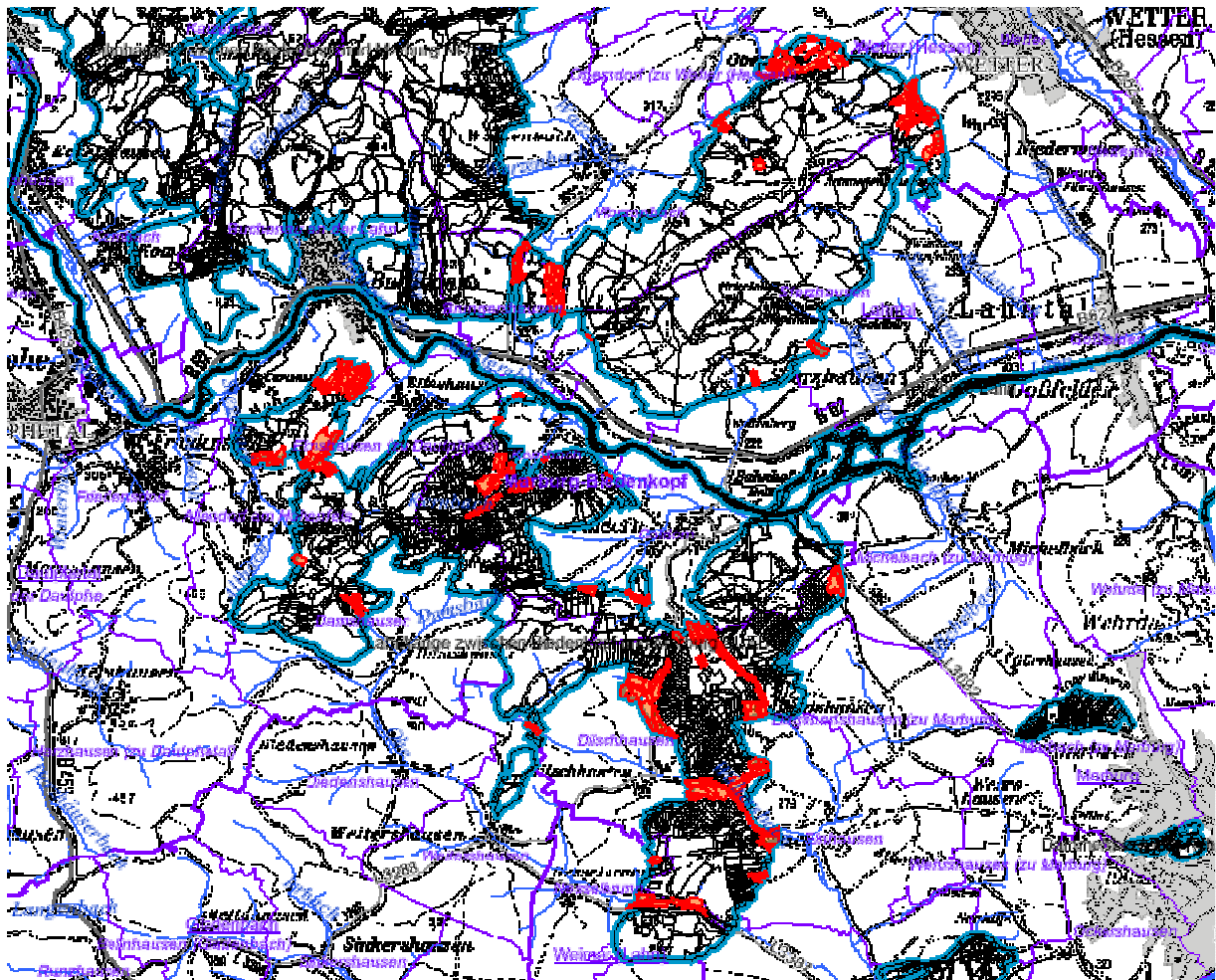
Auf diesen Flächen wurde in der Grunddatenerhebung kein LRT festgestellt, ebenso werden sie nicht für Schutzmaßnahmen von Anhang – Arten benötigt. Daher werden Maßnahmen nicht festgesetzt.

5.1.3 16.01 Ordnungsgemäße Landwirtschaft

Um in dem vom Wald geprägten FFH-Gebiet möglichst vielfältige Strukturen zu erhalten, ist es wichtig, dass auf diesen Offenlandflächen eine landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt wird. Nach Möglichkeit ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft extensiv zu betreiben. Auf Flächen, die keinem LRT zugeordnet wurden und die für keine Art des Anhangs II wichtig sind, werden keine weiteren Maßnahmen festgesetzt.

Auf einigen dieser Flächen werden Auflagen und Vorgaben für eine umweltgerechte Bearbeitung und naturschutzfachliche Verbesserung gemacht und diese durch landwirtschaftliche Förderprogramme über das Amt für ländlichen Raum (ALR) gefördert. Es sind dies Maßnahmen nach dem bisherigen HIAP-Programm, die in Zukunft als HALM-Programm fortgesetzt werden. Diese Auflagen und Vorgaben sind weiterhin einzuhalten.

Teilweise fließen kleine Bäche durch diese Flächen oder feuchte Gräben und Senken befinden sich in ihnen. Bei der Bewirtschaftung soll auf ihre Besonderheiten Rücksicht genommen werden. Ebenso ist mit Waldrandstreifen, kleinen Hecken und Einzelbäumen zu verfahren.



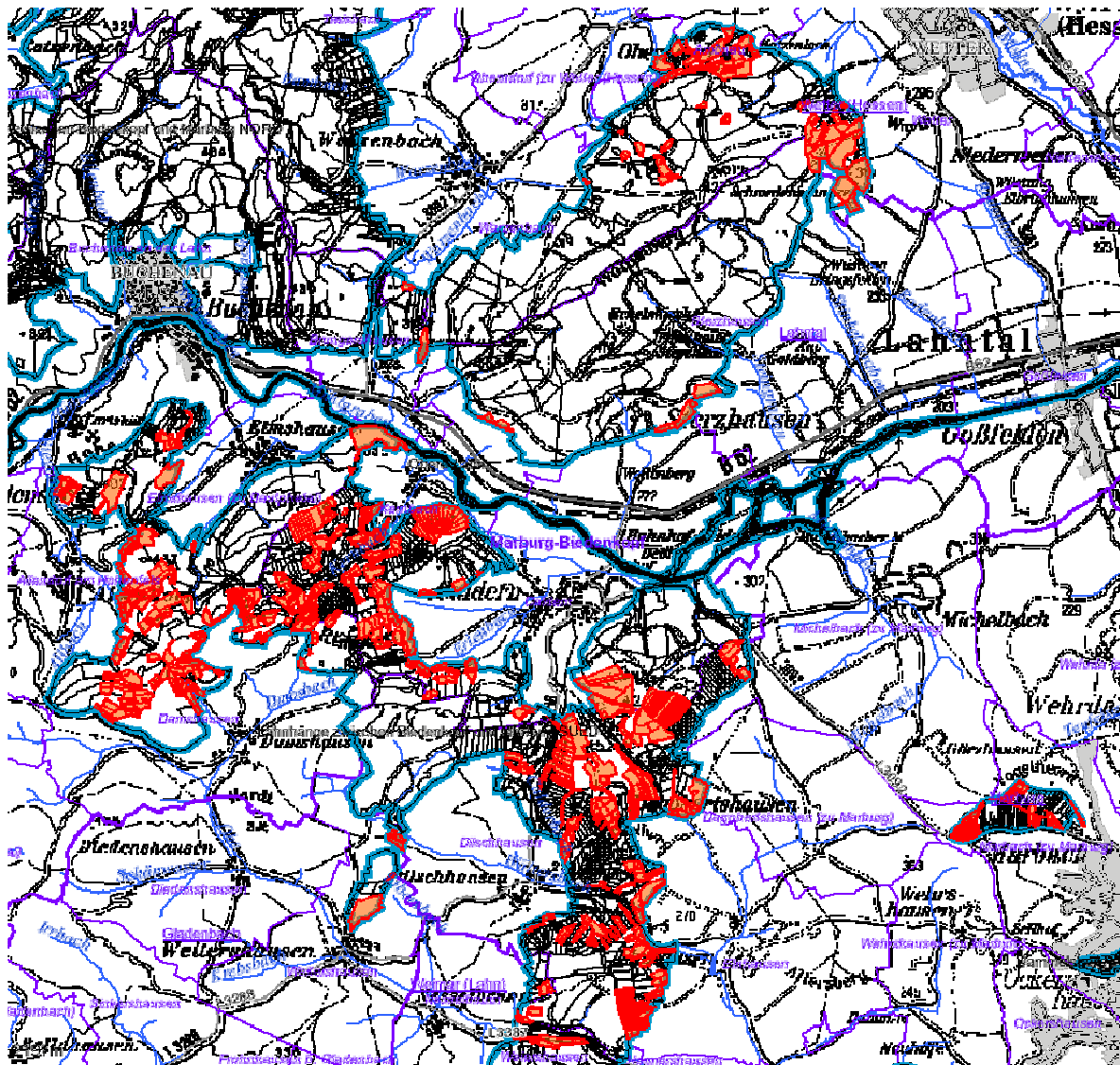
Karte 3: ordnungsgemäße Landwirtschaft

5.1.4 16.02 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Auf den nicht als LRT ausgewiesenen Waldflächen, mit Ausnahme des Staatswaldes, wird auch weiterhin eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft betrieben, mit dem Ziel, die vielfältigen Funktionen, denen der Wald dient, zu erfüllen. Besondere Maßnahmen werden hierfür nicht festgesetzt.

Die Maßnahmen für den Schutz der Arten der Anhänge der FFH- und der Vogelschutz – Richtlinie können und sollen möglichst auch auf diesen Flächen durchgeführt werden.

Ebenso fließen kleine Bäche durch diese Waldflächen, evtl. auch mit sehr kleinflächigen Erdenbruchwäldern umsäumt. Bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sind auf sie das Augenmerk zu richten und ihr Erhalt zu gewährleisten.



Karte 4: ordnungsgemäße Forstwirtschaft

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2)

5.2.1 02.02. Naturnahe Waldnutzung

Die Waldbereiche des Gebietes sind insbesondere dem LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald und dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald zugeordnet. Hinzu kommt der LRT 9180, Hang- und Schluchtenwald und der LRT *91E0, Erlenbruchwald.

Um diese zu erhalten und ihre Wertigkeit zu gewährleisten werden die Flächen weiterhin nach den Grundsätzen des naturgemäßen Waldbaus bewirtschaftet. Durch diese Bewirtschaftung sind die Lebensraumtypen erhalten und in einen guten Zustand geführt worden. Ebenso sind ordentliche Strukturen für die vorkommenden Fledermausarten entstanden. Die Weiterführung mit dem Ziel vielfältige, strukturreiche Bestände zu erhalten und zu entwickeln, gewährleistet auch den Erhalt der LRTs und der Habitatsprüche der Arten.

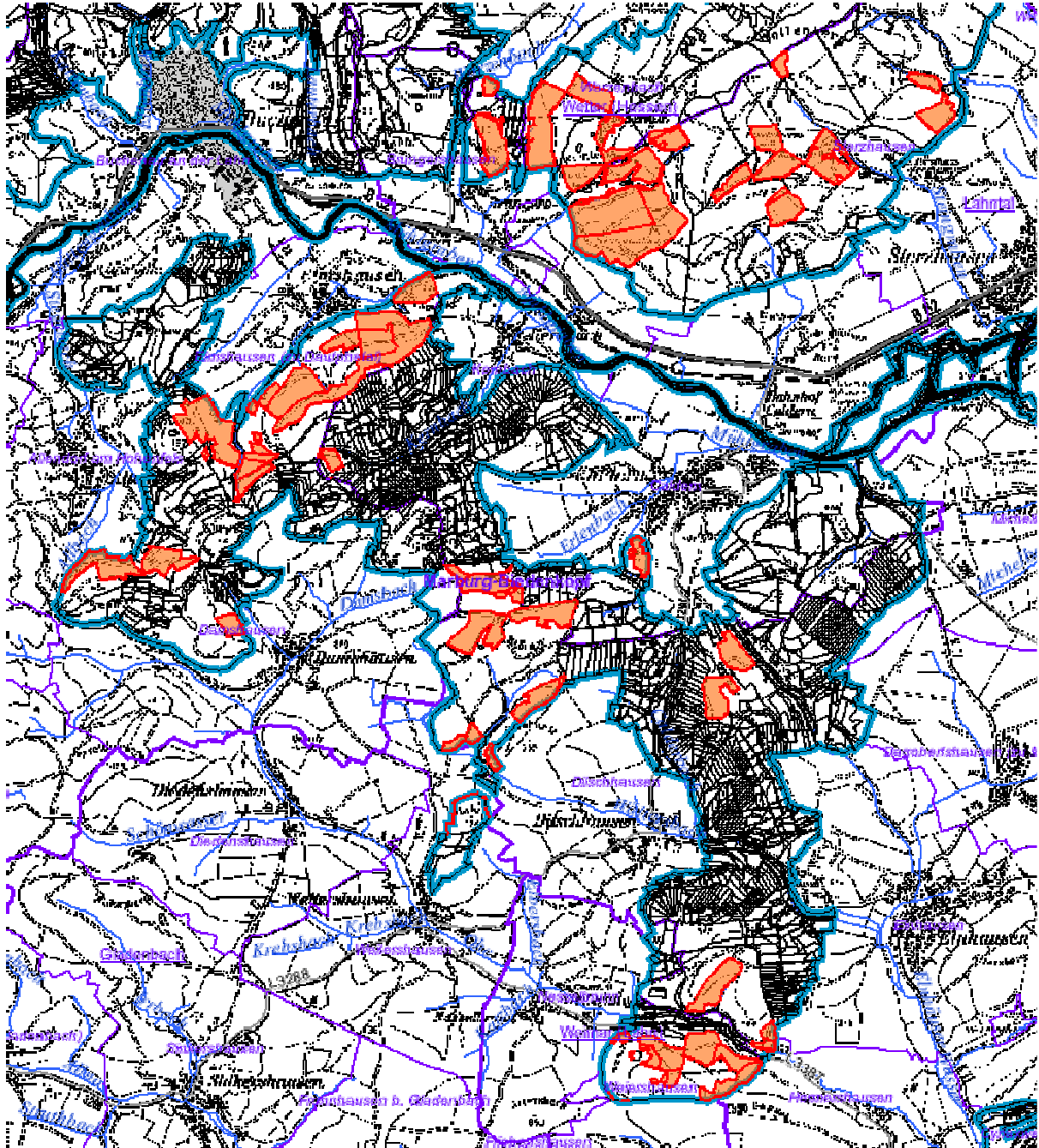
Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass rechtzeitig die Verjüngung der Laubbaumarten eingeleitet und über lange Zeiträume fortgeführt wird, so dass der Laubholzanteil sich erhält oder gesteigert wird. Mischbaumarten, insbesondere die Eiche, sind mit einem ausreichenden Anteil zu erhalten.

Die geeignete naturnahe, forstliche Bewirtschaftung des FFH- Gebietes beinhaltet im Planungszeitraum insbesondere:

- Wahl geeigneter Verjüngungsformen, Verzicht auf Großschirmschlag
- lange Verjüngungszeiträume
- Erhalt eines Oberstandes in der Verjüngungsphase möglichst in Gruppenstellung mit Kronenschluss
- Keine Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen
- Anreicherung von liegendem und stehendem Totholz
- keine Begründung von Nadelholzreinbeständen
- Verzicht auf planmäßige Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten störungsempfindlicher Arten
- Boden schonende Arbeitsverfahren, insbesondere über Bergwerksstollen
- grundsätzlicher Verzicht auf Forstkalkung auf LRT- Flächen
- Anpassung der Wildbestände bei Bedarf

Besonders ist darauf zu achten, dass Bäume mit Höhlen, Spalten und anderen, für Fledermäuse als Unterschlupf dienenden Strukturen in ausreichender Zahl erhalten werden. Ebenso soll sich stehendes und liegendes Totholz anreichern können.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt der LRT 9110, 9130, *9180 und *91E0, sowie dem Erhalt der Habitate für die Fledermausarten der FFH-Anhänge.



Karte 6: Naturnahe Waldnutzung

5.2.2 02.02.01.02. Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten

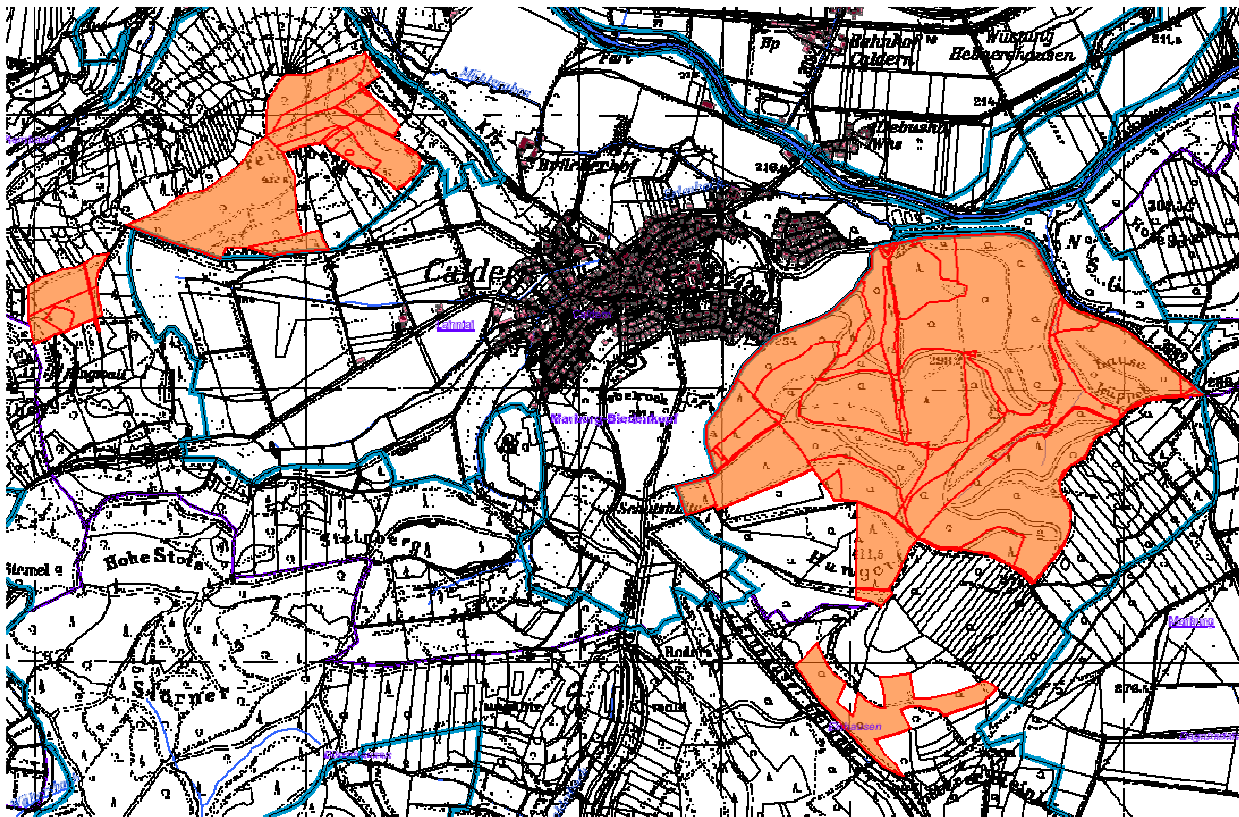
Die Waldflächen der Universität Marburg, von denen 104,3 ha einem LRT zugeordnet sind, befinden sich für die Ziele dieses Maßnahmenplans in einem guten Zustand. Die Waldstruktur mit hohem Laubholzanteil soll erhalten bleiben. Dazu gehört auch der Erhalt einer ausreichenden Zahl alter Bäume, sowie von Horst- und Höhlenbäumen.

Die knapp 500 m² große Fläche des LRT 9180, Teil der Forstabteilung 11 A4 am Feiselberg bei Caldern, soll unbedingt erhalten und in ihrem Charakter möglichst unbeeinflusst gelassen werden.

Die Flächen können weiterhin nach den Richtlinien zur Bewirtschaftung des Staatswaldes bewirtschaftet werden. Bei Bedarf können die Ziele des FFH-Gebietes durch Ausgleichsmaßnahmen oder über Vertragsnaturschutz gesichert werden.

Dies geschieht z.B. durch die angedachten Flächenstilllegungen in der Abteilung 11A und B als Ausgleichsmaßnahme, deren Durchführung zielführend ist.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der LRT 9110, 9130 und 9180.

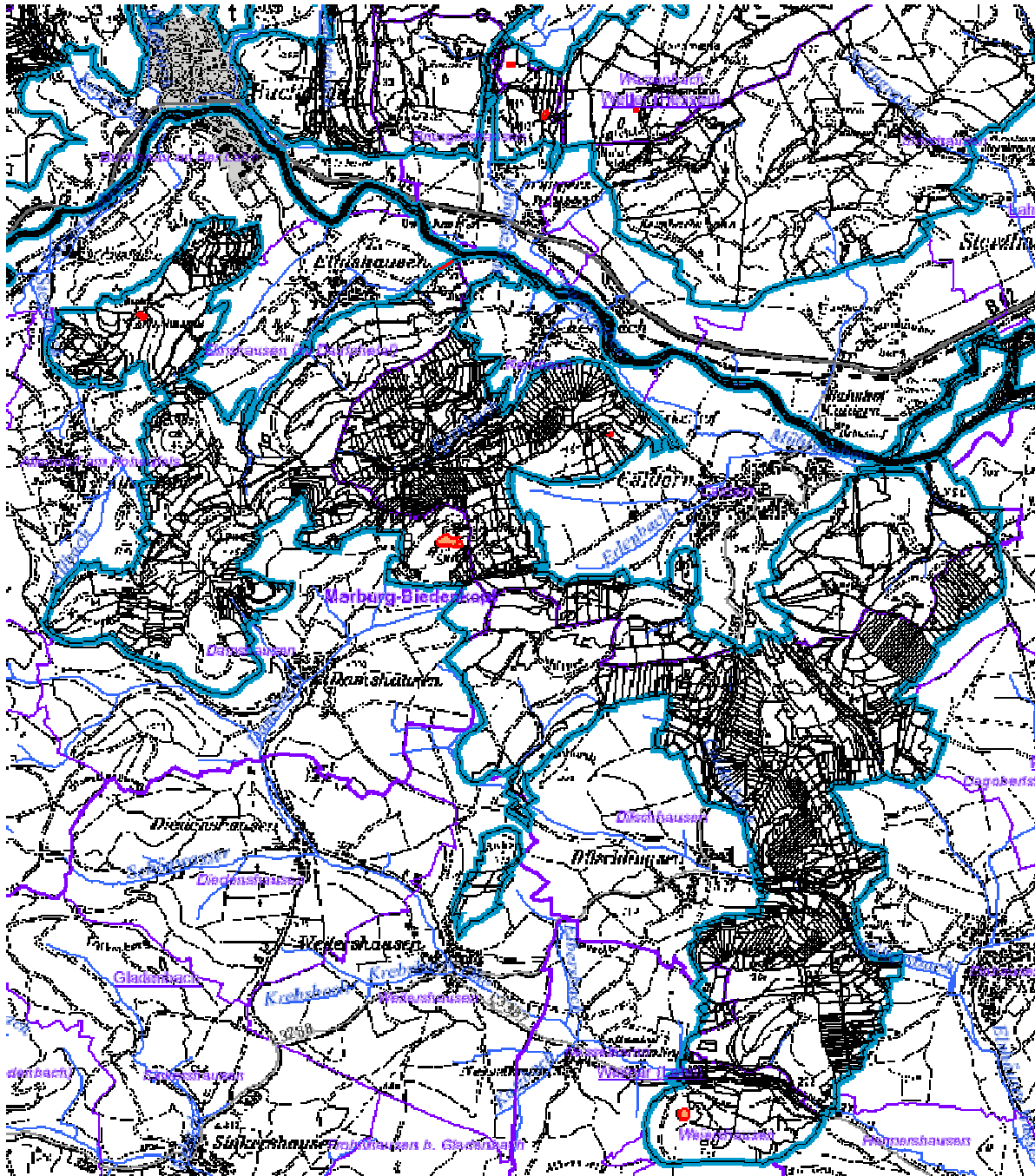


Karte 7: Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten

5.2.3 02.04.01 Erhalt von Altholzanteilen

Die kleinflächig vorkommenden Bereiche der LRT 9170 und *9180 werden so bewirtschaftet, dass sich ihre Charakteristik erhält. Die typischen Arten sind zu erhalten und die Bäume sollen lange stehenbleiben, dass sich das Altholz erhalten kann.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt der LRT 9170 und *9180.



Karte 8: Erhalt von Altholzanteilen

5.2.4 02.04.03. Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

Über das gesamte FFH-Gebiet werden Bäume mit großen Horsten und Großhöhlen oder mehreren Kleinhöhlen markiert und geschützt.

Im Staatswald wird hierfür bereits das in der Naturschutzleitlinie dargestellte Verfahren zur Bereitstellung von Habitatbäumen verwendet. Gemeinde- und Privatwälder sollen sich diesem Verfahren anschließen. Ausgewählte Habitatbäume können für Ausgleichs- und Ökokon-
tomaßnahmen verwendet werden.

Teil der Maßnahme sind auch die Bäume der Fledermauswochenstuben. Diese sind zu erhalten. Die in der Grunddatenerhebung festgestellten Stellen können in Natureg nicht dargestellt werden, sie werden dies in Karten im Anhang. Wichtig und zu gewährleisten ist zudem, dass in näherer Umgebung von Bechsteinfledermauswochenstuben ausreichend Eichenbestände erhalten werden.

Diese Maßnahme schützt und entwickelt die Brut- und Lebensräume vieler Arten der Vogelschutzrichtlinie. Ebenso dient sie der Entwicklung der Lebensräume der Fledermausarten des Anhang I der FFH-Richtlinie, sowie der anderen Fledermausarten.

5.2.5 04.07 Schaffen von Strukturen an Gewässern

Eine Anzahl von Bächen durchzieht das FFH-Gebiet. Sie begleitend ziehen sich Wiesentäler durch die Wälder und erhöhen so die Länge der Grenzlinien. Direkt am Wasser wachsen vielfach Roterlen. Diese Bereiche der Bachsysteme, die in einem unterschiedlich guten Erhaltungszustand sind, werden so gepflegt, dass sich ein möglichst vielfältiges Spektrum an Landschaftselementen mit unterschiedlichen Grenzlinien bildet. Insbesondere ist der offene Charakter der Wiesen- und Bachtäler zu erhalten oder herzustellen.

Die geeigneten Maßnahmen können unterschiedlicher Natur sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung dient in der Regel diesem Ziel. Diese kann durch eine Mahd nach dem 15. 06. erfolgen oder durch Beweidung.

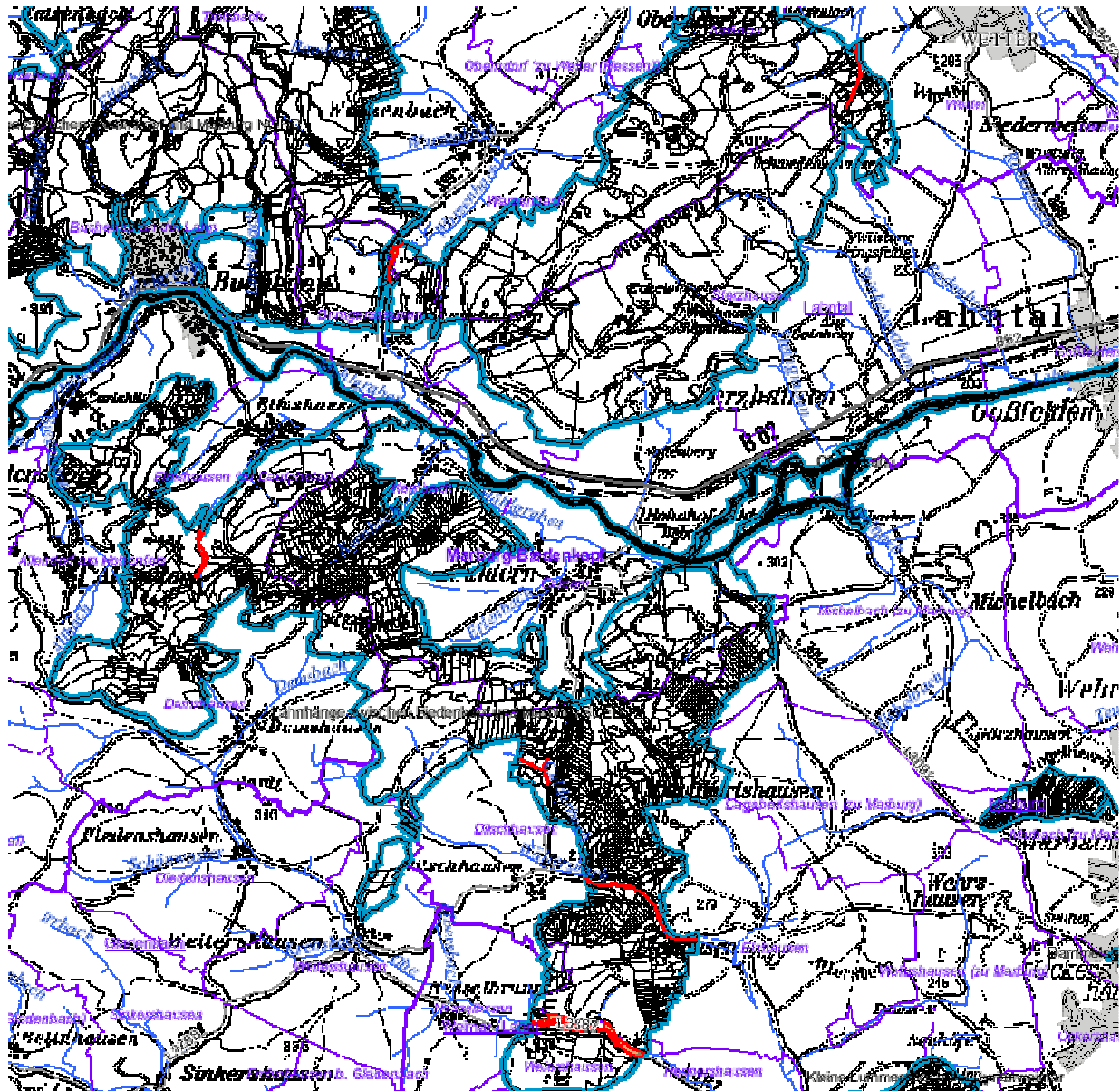
Feuchtwiesen werden bei Bedarf etwa in drei- bis vierjährigem Rhythmus gemäht oder, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen, beweidet. Trittschäden an den Böden sind zu vermeiden. Die Bachläufe selbst sollen sich in einem gewundenen Bachbett durch die Täler winden. Nach Möglichkeit ist eine Durchgängigkeit zu schaffen, um wandernden Tierarten Lebensraum zu bieten. Bachbegleitender Bewuchs mit Erlen ist in breiteren Tälern anzustreben, bei schmalen Tälern genügt ein Streifen mit Hochstauden.

Bei Bedarf sind Verbuschungen zu entfernen, damit sich wieder ein offenes Wiesental entwickeln kann. Für diesen Zweck kann auch der Bach begleitende Erlenbewuchs abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

In breiteren Tälern sind eine ausreichende Anzahl von Hecken und Einzelbäumen zu erhalten, um Strukturen zu schaffen.

Die Maßnahme wird aus Mitteln des Naturschutzes und der landwirtschaftlichen Förderung (HALM) finanziert.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt der Lebensräume der Bechsteinfledermaus und des großen Mausohrs, sowie der Fledermausarten des Anhang IV.



Karte 9: Schaffen von Strukturen in den Bachtälern

5.2.6 11.01.02. Sicherung der Fledermausquartiere

Im Gebiet befinden sich einige Eingängen und Öffnungen zu Höhlen und Stollen. Sie sind zum Teil gut gesichert, zum anderen Teil noch zu gegebener Zeit zu sichern oder die Absicherungen zu erneuern. Die Mitarbeiter der AG Fledermausschutz (AGFS) übernehmen die Aufgabe, diese zu überwachen und bei Bedarf Sicherungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Es ist dabei für die Menschen sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Für die Fledermäuse ist ein geeigneter Zugang zu ermöglichen und zugleich ist ihnen Schutz gegen Fressfeinde, wie Fuchs oder Marder, zu bieten.

Die Einflugschneisen sind immer wieder von Bewuchs und Erd- oder Steinschüttungen freizuhalten. Dabei muss pfleglich vorgegangen werden, um zu gewährleisten, dass die Höhlen weiterhin angenommen werden.

Sollen im Gebiet Bodenöffnungen, Bergsenken oder Tagebaue verfüllt werden, so ist in jedem Fall das Einverständnis des örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz einzuholen. Dieser klärt das weitere Vorgehen mit der ONB und den Fachleuten des Fledermausschutzes ab. Dies soll verhindern, dass durch Verfüllungen die Luftzirkulation innerhalb der Stollen und Gruben beeinträchtigt und damit die Qualität des Quartieres verschlechtert wird.

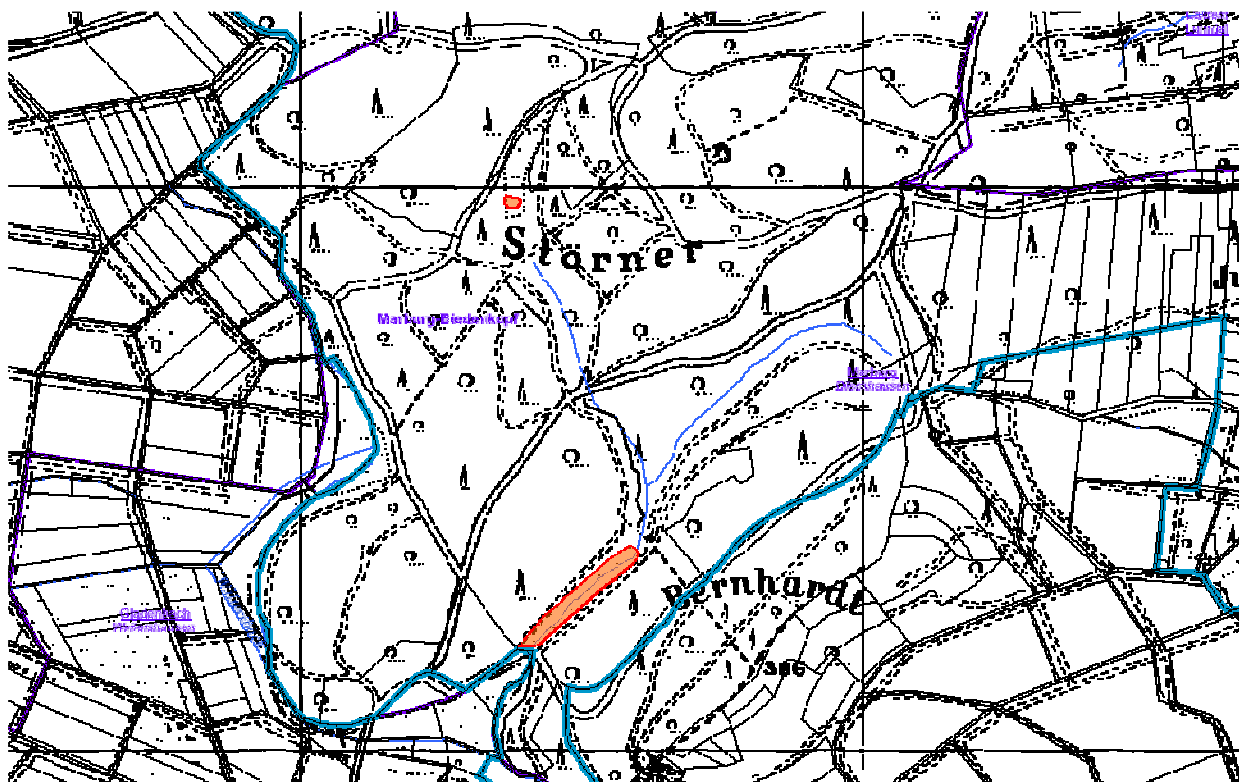
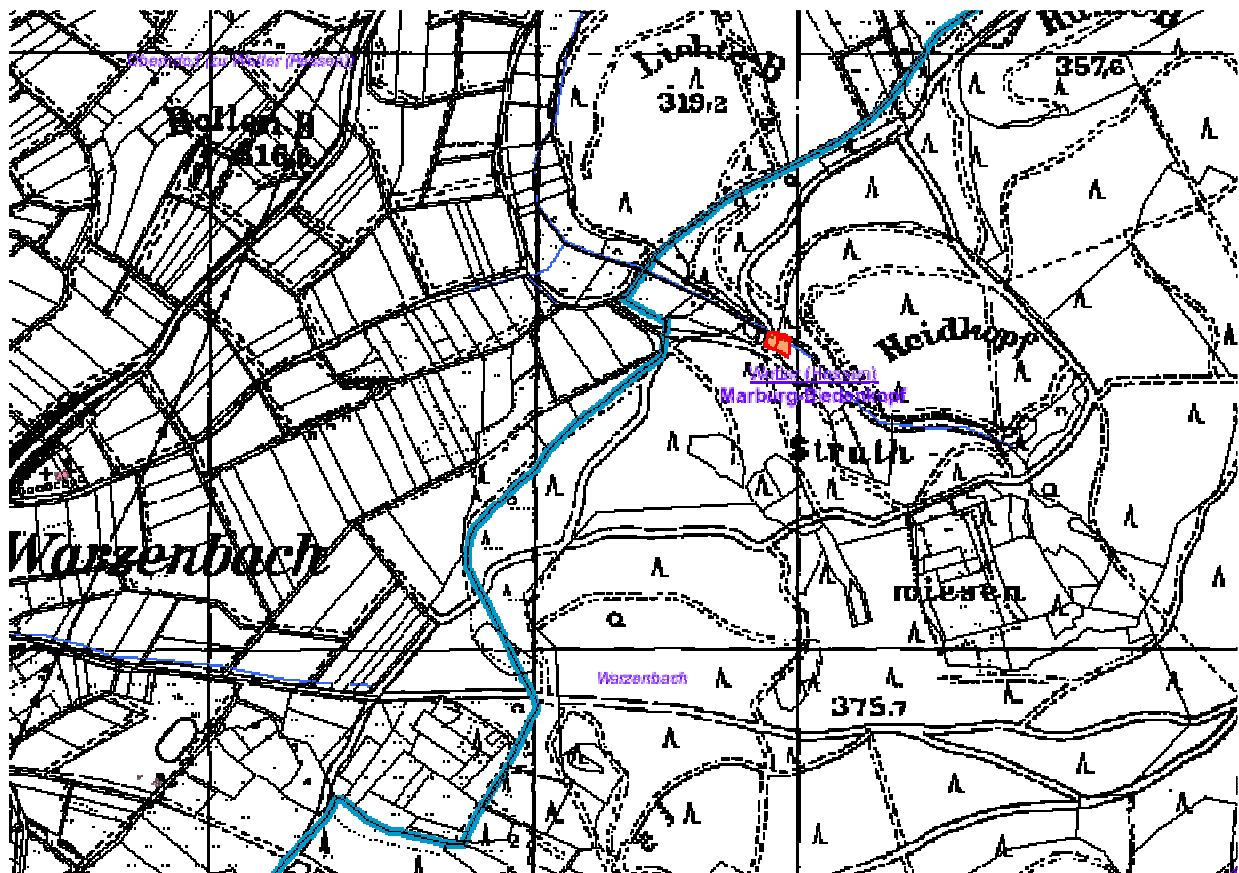
Regelmäßig, etwa einmal im Jahr, möglichst im Winterhalbjahr, aber auf jeden Fall außerhalb der Wochenstubezeit, sollten die Stollen durch Fachpersonal überprüft werden. Dabei kann auch eine Überprüfung der Belegungszahlen erfolgen.

5.2.7 11.06.01.01. Pflege von Kleingewässern

Die Gewässer des LRT 3150 befinden sich in einem guten Zustand. Dieser ist zu erhalten. Bei Bedarf müssen hierfür zu stark beschattende Bäume und Sträucher entnommen oder auf den Stock gesetzt werden.

Anfallendes Holz und Astwerk wird entfernt oder in der Umgebung als Totholzhaufen abgelagert.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt des LRT 3150.



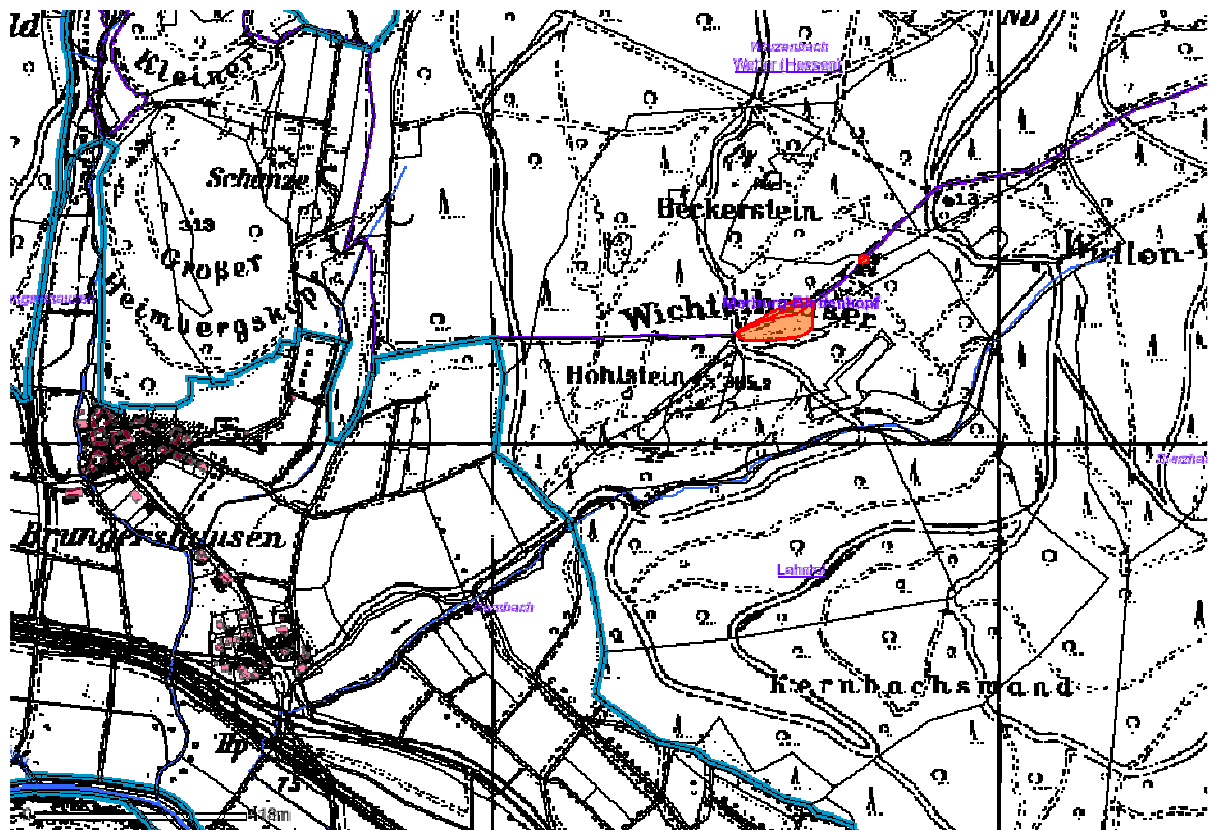
Karten 10 und 11 : Pflege von Kleingewässern

5.2.8 12.01.02.05 Freistellen der Felspartien

Die Bereiche des LRT 8150 sind häufig kleinflächige Felsrücken und sehr flachgründige Partien, die licht auch mit Bäumen bewachsen sind. Eine forstliche Nutzung lohnt sich in der Regel nicht und ist auch seit Jahrzehnten nicht erfolgt, so dass weite Bereiche in einem guten natürlichen Zustand sind. Diese Behandlung der Flächen wird auch so fortgesetzt und bei der Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen auf die Besonderheiten der LRT Rücksicht genommen.

Zu dieser Maßnahme zählen auch Hangflächen ehemaliger Abbaugelände. Hier muss die natürliche Entwicklung beobachtet werden, um Sonderstandorte zu erhalten. Werden nach sorgfältiger Beobachtung Pflegemaßnahmen für notwendig gehalten, so werden das Freischneiden und Entbuschen aus Mitteln des Naturschutzes finanziert.

Neben dem Erhalt der genannten LRT dient diese Maßnahme dem Erhalt der Jagdhabitats für die vorkommenden Fledermausarten.



Karte 12: Freistellen von Felspartien

5.2.9 17. Vertragsnaturschutz auf LRT-Flächen

Mit der Gemeinde Dautphetal ist im Jahre 2010 ein Vertrag über den Vertragsnaturschutz im Walde abgeschlossen worden. Die Inhalte dieser Verträge sind Bestandteil dieses Bewirtschaftungsplanes.

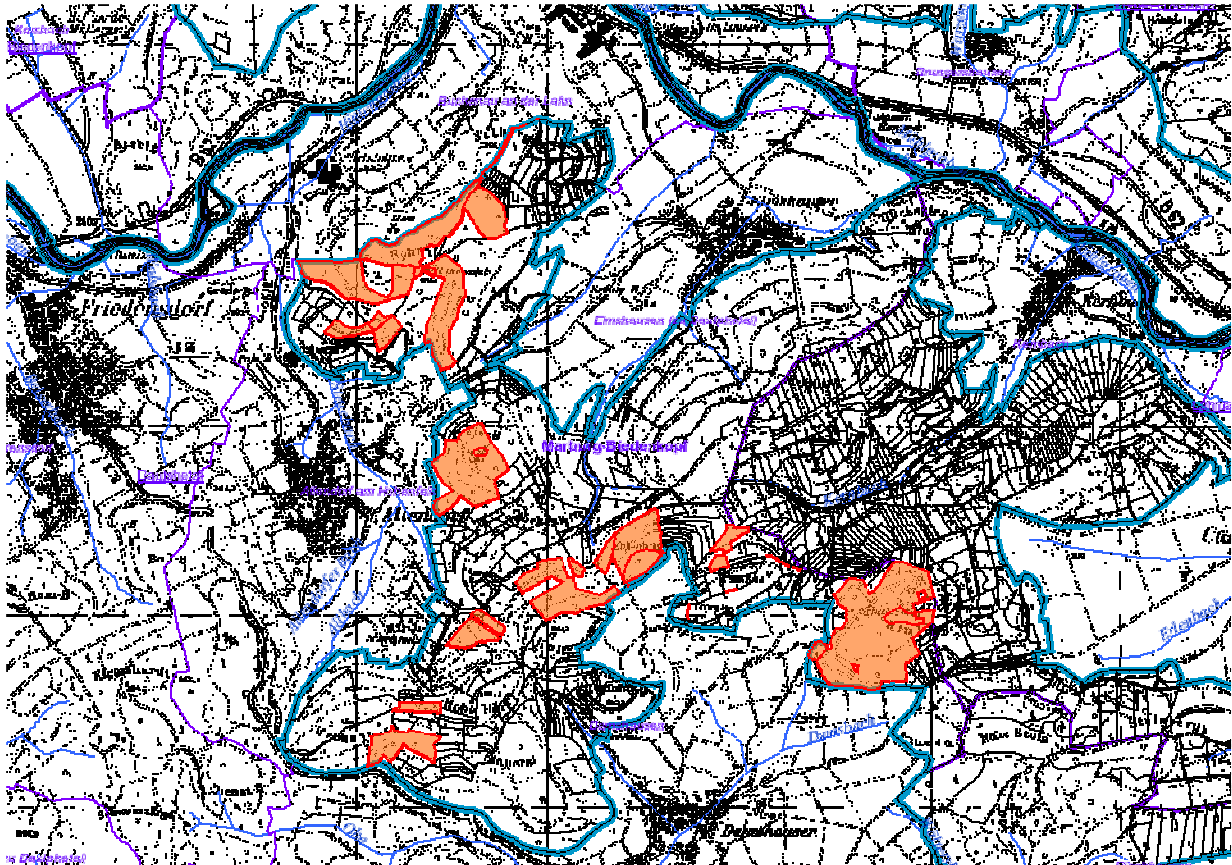
Ziel des Vertragsnaturschutzes ist die Sicherung der Lebensraumtypen des Buchenwaldes (LRT 9110 und 9130) durch die Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

Der Waldbesitzer verpflichtet sich in den Verträgen zum einen zur Erhaltung strukturreicher Wälder, zur dauerwaldartigen Bewirtschaftung und zur Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils (stehend oder liegend) von mindestens 5 Vorratsfestmetern pro Hektar.

Zusätzlich verpflichtet er sich zur Erhaltung des Laubholzanteils innerhalb der Fläche der Wald- Lebensraumtypen, zur Erhaltung der Fläche der Wald-Lebensraumtypen, zur Erhaltung von Laubholzaltbeständen und zur Erhaltung von mind. 3 Totholzanzwärttern je ha Laubholzaltbestandsfläche.

Festzuhalten ist, dass die bisherige Bewirtschaftung diese guten Strukturen hervorgebracht hat. Dies gilt es zu erhalten und fortzuführen.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der LRT 9110 und 9130.



Karte 13: Vertragsnaturschutz

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg- Maßnahmentyp 3)

5.3.1 01.09.05 Entbuschung

Zum Erhalt der strukturierten Landschaft und der LRT des Offenlandes ist es nötig, aufkommende Verbuschung und einwandernde Baumarten zurückzudrängen, insbesondere betrifft dies den Schwarzdorn. Sie sind dazu rechtzeitig herauszuhauen bzw. auf den Stock zu setzen. Je nach Situation können aber Einzelbäume oder –sträucher oder Kleingruppen auch erhalten bleiben, sofern der Offenlandcharakter nicht durch sie stark beeinträchtigt wird.

Bei Arten mit Stockausschlagvermögen ist im Folgejahr nach dem Aushieb oder Mulchen darauf zu achten, dass die Flächen bereits im Juni nachbehandelt werden, um nach dem Wiederaustrieb das Ansammeln von Reservestoffen im Wurzelbereich zu verhindern.

In der Folge sollten die Flächen durch Mahd oder Beweidung gepflegt werden. Um den Wiederaustrieb der Sträucher einzudämmen, eignen sich Ziegen besonders. Nimmt die Verbuschung trotz Nachpflege wieder zu, ist gegebenenfalls das Entbuschen zu wiederholen.

Ausgehend von den Vorgaben zur Beweidung ist darauf zu achten, dass stets ausreichend Hecken und Einzelbäume vorhanden bleiben.

Diese Maßnahme kann auf zusätzliche Flächen erweitert werden.

Diese Maßnahme dient der Entwicklung der LRT 6212, 6410 und 6510.

5.4 Maßnahmen zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4)

keine Maßnahmen geplant

5.5 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen außerhalb der LRTs und für Arten bzw. deren Habitaten außerhalb der LRTs (Natureg- Maßnahmentyp 5)

keine Maßnahmen geplant

5.6 Maßnahmen in Naturschutzgebieten zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten .und sonstige Maßnahmen (Natureg- Maßnahmentyp 6)

5.6.1 02.01. Prozessschutz im Wald (Kernflächen u.a.)

Einige Waldflächen sind aus der Nutzung genommen und unterliegen einem Prozessschutz, der die natürliche Entwicklung dieser Bereiche zulässt.

Im Staatswald sind dies zum einen die Kernflächen, wie sie vom Landesbetrieb Hessen-Forst ausgewiesen und einer Liste für die jeweiligen Forstämter festgeschrieben sind. Forstliche Eingriffe werden nicht vorgenommen. Zum anderen wurde auch in Zuge von Ausgleichsmaßnahmen Flächen stillgelegt. Die Vorgaben des Genehmigungsverfahrens gelten weiterhin.

Letzteres gilt auch für Waldflächen der Stadt Wetter.

Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen können durchgeführt werden. Sie sind auf das Notwendigste zu beschränken und so durchzuführen, dass das Ziel dieser Maßnahme gewahrt bleibt. Umgeschnittene Bäume verbleiben als Totholz in der Fläche.

Weitere Flächen können dieser Maßnahme hinzugefügt werden. Bei Eignung können diese Flächen als Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahme angemeldet werden.

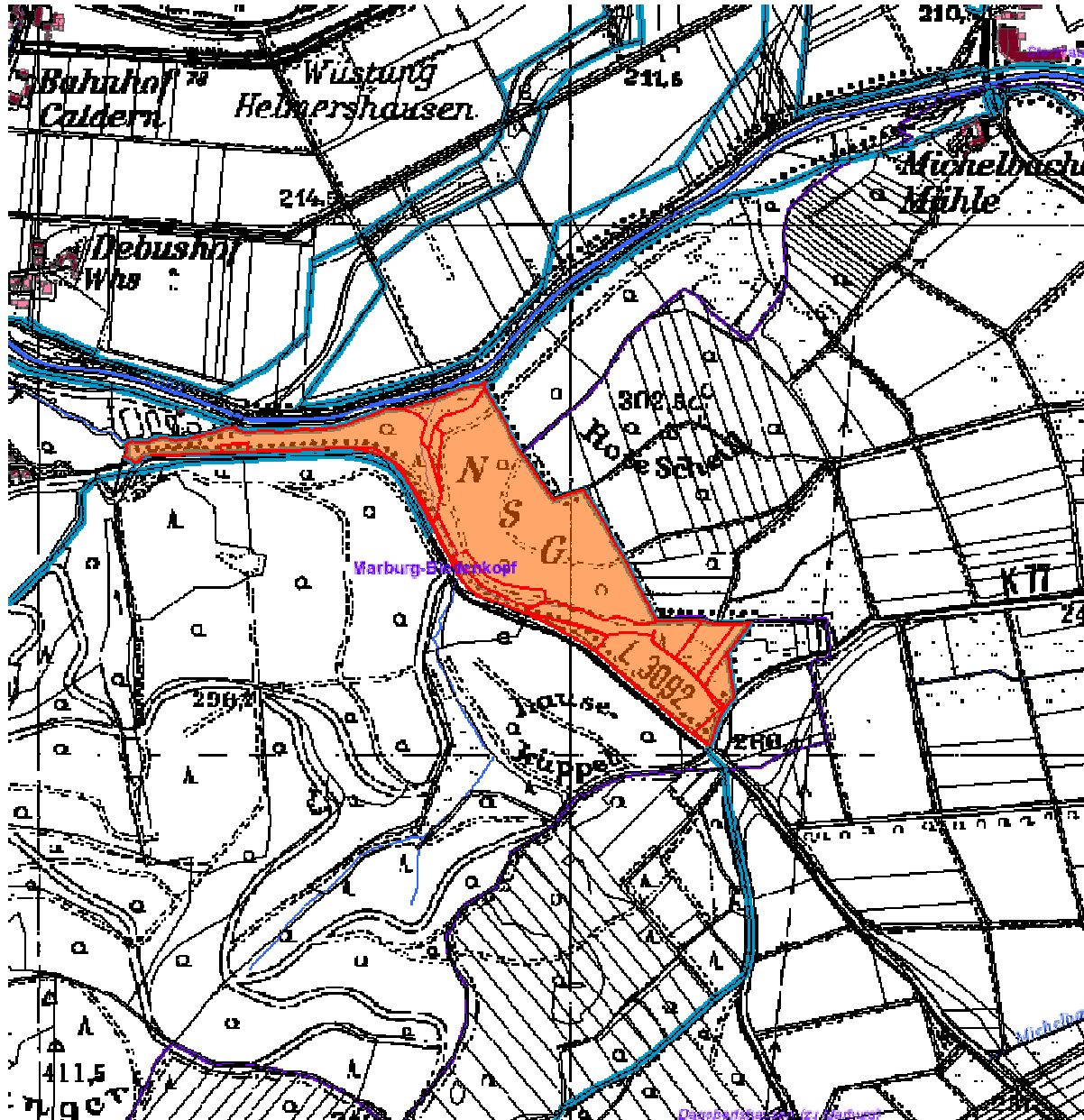
Eine genaue Darstellung im Natureg ist wegen der Flächenzuschnitte nicht möglich. Maßgebend für diese Maßnahme sind die Kernflächen, die in den Forstämtern als solche aufgelistet sind. Karten der ausgewählten Flächen sind im Anhang eingefügt.

Die Maßnahme dient der Entwicklung der LRT 9110, 9130 und 9180. Ebenso sind sie der Entwicklung der Habitate der Anhangarten, wie Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus oder Mopsfledermaus förderlich.

5.6.2 02.02.01.03 Beseitigung nicht heimischer Gehölze

Im NSG „Lahnknie bei Michelbach“ werden die Nadelholzbestände nach und nach in standortgerechte Laubholzbestände umgewandelt, wie es die Naturschutzgebietsverordnung vorschreibt.

Durch die Schaffung naturnaher, strukturierter Laubwälder werden die Lebensgrundlagen der Fledermausarten der Anhänge II und IV gefördert.



Karte 14 : Beseitigung nicht heimischer Gehölze

5.6.3 02.02.02. Schaffung ungleichaltriger Bestände

Als Ausgleichsmaßnahme der Stadt Wetter wurde die Entwicklung des kieferndominierten Mischwaldes in der Abteilung 83 zum Eichen- Hainbuchenwald mit hohem Totholzanteil festgesetzt. Hierzu werden Eichen, Hainbuchen und andere Begleitbaumarten durch Entnahme der Kiefern gefördert. Anschließend besteht ein Nutzungsverzicht.

Die Magerrasenflächen werden durch Mahd gepflegt, die Wacholderflächen durch Beweidung.

Die Steinbrüche werden als Sonderstandorte freigestellt, dies geschieht mit Baggern ca. alle 10 Jahre.



Karte 15: Ausgleichsmaßnahme der Stadt Wetter

5.6.4 02.04. Schaffen von Strukturen im Wald

Zur dauerhaften Sicherung der Populationen der Fledermausarten ist bei der Waldbewirtschaftung auf die Ansprüche der Arten Rücksicht zu nehmen. Geeignete Strukturen sind im gesamten Waldgebiet zu fördern. Eine gute Umsetzung erfährt diese Maßnahme durch die bereits ausgewählten und markierten Habitatbäume. Diese werden auch weiterhin identifiziert und gekennzeichnet. Ausfallende Exemplare werden bei Bedarf durch neu Ausgewählte ersetzt.

Diesem Zwecke dienen die folgenden Maßnahmen, entsprechend den „Empfehlungen für die Forstwirtschaft (BFN):

- Aufbau eines Quartiernetzes mit dem Ziel, dauerhaft und langfristig ein Höhlenangebot in den Altbeständen bereitzustellen (Kennzeichnung der Bäume). Dies geschieht in zwei Ebenen. Zuerst wird ein Höhlenbaumnetz, das sind Bäume, die bereits Specht- oder Fäulnishöhlen, Stammrisse, abstehende Rinde aufweisen, gesichert. Im zweiten Schritt werden Nachfolger für diese Bäume gesichert, die schon Anzeichen von Höhlen oder ökologische Qualitäten wie Pilzbefall aufweisen.
- Deutliche Kennzeichnung und Erhalt von bekannten Fledermausquartierbäumen
- Bei Holzeinschlag aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Schädlingsbefalls Bäume oder Baumteile, die mit Fledermäusen besetzt sind, absichern (stützen).
- Einsatz von Nistkästen nur zur Überbrückung, bis eine ausreichende Anzahl von Höhlenbäumen herangereift ist.
- Förderung der Jagdhabitats je nach Waldtyp und vorkommender Art, dies können sein:
 - Schaffen von Lichtungen und Lücken für Luftraumjäger durch truppweise Baumnutzung
 - Begünstigung von Unter- und Zwischenstand bis zu einem Deckungsgrad von 20 -30 %, etwa durch Auflockerung des Kronendaches für in der Vegetation jagenden Arten
 - Belassen und Freistellen von „Uraltbäumen“, um auch im Kronenbereich das Nahrungsangebot zu steigern
 - Fördern von Strukturen im Wald, wie Innen- und Außenränder, Tümpel (auch Neuanlage mit mindestens 100 – 200 m² Fläche, Waldwiesen, Zulassen von Wiedervernässungen und Auflichten über Felspartien
- Kein Einsatz von Pestiziden, insbesondere Insektiziden

5.6.5 03.02 Schaffen von angepassten Wildbeständen

Der langfristige Erhalt der LRT-Flächen, sowie der Bestockungsanteile der Eiche hängen wesentlich davon ab, dass die entsprechenden Baumarten in den nachrückenden Waldschichten ausreichend vorhanden sind. Hierfür werden die geeigneten forstlichen Maßnahmen eingeleitet.

Für einen Erfolg der natürlichen Verjüngung der Bestände ist aber ein angepasster Wildbestand notwendig. Ganz besonders gilt dies für die Verjüngung der Eichen, die für die Artenvielfalt allgemein, aber besonders für die Fledermausarten der Anhänge, als Habitatstruktur wichtig ist.

Die Jagdflächen sind daher in der Form zu bewirtschaften, dass die Wildstandsregulierung mit dem Ziel walddverträglicher Wilddichten Vorrang hat. Dies ist auch Vorgabe des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG), dass in §1 Absatz 2 unter Punkt 4 formuliert:

4. Die Wildbestände müssen den Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit des Naturraumes angepasst sein. Alle Regelungen sind so zu treffen, dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfinden.

§21 HJagdG verpflichtet den Jagdausübungsberechtigten „die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden wesentlichen Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können.“

Auch für die auftretenden Mischbaumarten, wie Elsbeere, Mehlbeere oder Bergulme, ist die Bejagung wichtig, ihr Vorkommen ist auch durch jagdliche Maßnahme zu unterstützen.

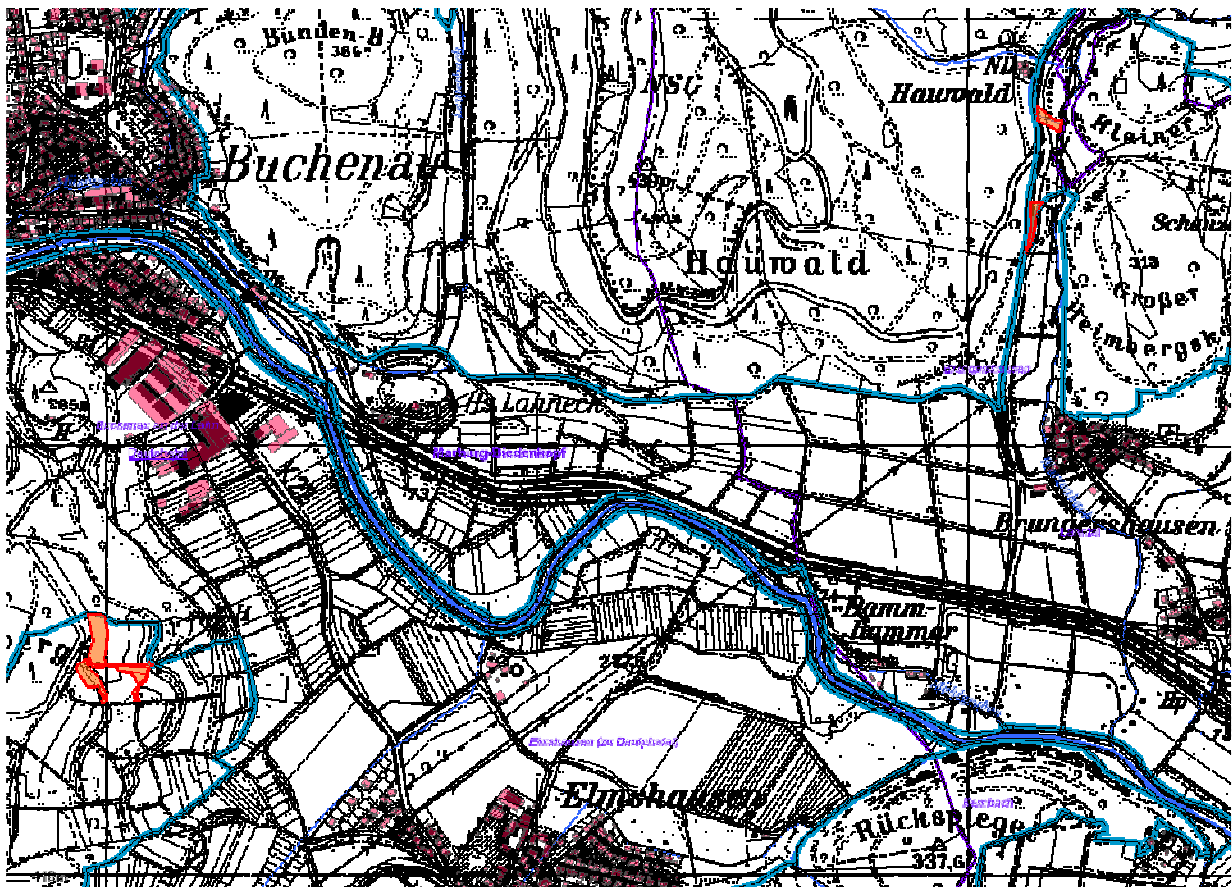
5.6.7 14. Öffentlichkeitsarbeit

Die Beschilderung des im Gebiet liegenden Naturschutzgebietes „Lahnknie bei Michelbach“ ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu reparieren oder zu erneuern.

Bei Gelegenheit ist die Öffentlichkeit über Ziele Maßnahmen zu informieren. Dazu können auch Informationstafeln aufgestellt werden.

5.6.8 15.01.03. Gelenkte Sukzession

Auf ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die lange nicht mehr bewirtschaftet werden und nur mit unvertretbar hohem Aufwand wieder zu Grünland zurückentwickelt werden könnten, wird die fortgeschrittene Sukzession aufgegriffen und bei Bedarf durch geringfügige Eingriffe gelenkt. Dabei sollen erwünschte Element, wie seltene Baum- und Straucharten gefördert werden, aber auch kleinflächige Sonderbiotope, wie Felsen oder Nasstellen herausgearbeitet werden. Zumeist sind dies Flächen, die nicht maschinell gepflegt werden können.



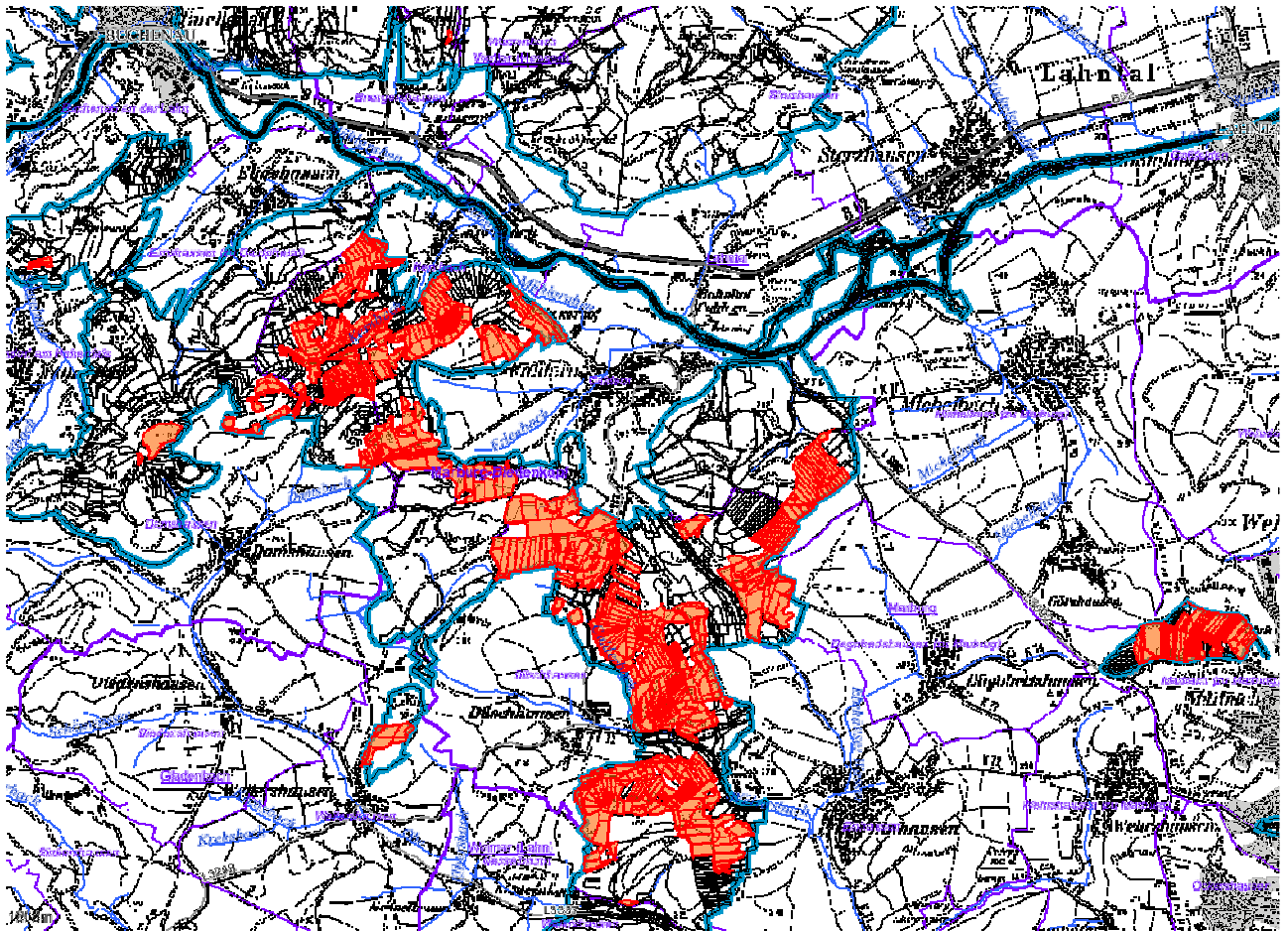
Karte 16: Sukzession

5.6.9 15.04. Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten

Der Privatwald des Gebietes ist vielfach in kleine Besitzparzellen aufgeteilt. Diese sind oft mit Buchen bestockt und einem Lebensraumtyp zugeordnet oder mit unterschiedlichem Laubholz bewachsen, das keinen LRT darstellt, aber ordentliche oder gute Strukturen aufweist. Teilweise ist eine Holznutzung erkennbar, jedoch ohne die Strukturen zu zerstören. Die Waldbestände können daher ihre Funktionen im Gefüge der FFH-Gebiete weiterhin erfüllen. Zurzeit ist daher keine Maßnahme nötig. Die weitere Entwicklung wird beobachtet.

Auch auf diesen Flächen sollte das Laubholz und ein ausreichender Anteil an Altholz erhalten werden, ebenso wie vorkommende Horst- oder Höhlenbäume.

Sollte auf Teilflächen die Nutzung derart geändert werden, dass es zu Verlusten an Fläche von LRT oder an wertvollen Einzelbäumen kommen könnte, so ist mit dem Eigentümer mit dem Ziel zu verhandeln, diese Verluste gegen Ausgleichszahlungen zu verhindern oder zu mindern.



Karte 17: Entwicklung beobachten

6 Report aus Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll
Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten	02.02.01.02.	Bewirtschaftung nach den Richtlinien für den Staatswald, Anreicherung von Totholz und Höhlenbäumen	Strukturreiche, naturnahe Waldbestände als Lebensraum für Fledermausarten, Universitätswald Marburg	2	ja	176,35
Gelenkte Sukzession	15.01.03.	extensives Herauspflegen wertvoller Strukturelemente	naturnahe Entwicklung, Entstehen besonderer Strukturen	6	ja	1,47
Altholzanteile belassen	02.04.01.	Erhalt von Altholz, Belassen der Strukturen	Erhalt der LRT 9170 und *9180	2	ja	2,26
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Aufstellen einer Informationstafel	Darstellung des Gebietes und der Schutzmaßnahmen	6	nein	1,00
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Prozessschutz, keine forstliche Nutzung	Entwicklung zu naturnahen Beständen als Lebensraum der Fledermause	2	ja	27,00
ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Beibehaltung der Bewirtschaftung im Privatwald	Erhalt der Funktionsvielfalt	1	ja	466,65
Reduzierung der Wilddichte/Wildbestandsregulierung	03.02.	Reduktion überhöhter Schalenwildbestände	Erreichen waldverträglicher Wildbestandsdichten	6	ja	0,00
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Lahnknie bei Michelbach, Kontrolle, Pflege und Ersatz der NSG-Schilder, Verkehrssicherung	Beschilderung, Sichtbarmachung des NSGs	6	ja	1,00
Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Förderung der natürlichen Vegetation entlang des Bachlaufs, Auszug des Nadelholzes	Erhalt und Gestaltung eines naturnahen Gewässers mit Begleitflora	2	nein	10,43
zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft, möglichst Beibehalten des Laubholzanteils	Erhalt der naturnahen Struktur	6	ja	403,94
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Aushieb zu dichter Vegetation	Erhalt der besonderen klimatischen Bedingungen	2	nein	7.846,00
Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Offenhalten von Wiesen, Entwicklung von Strukturen	Strukturvielfalt in Fledermausjagdrevieren	3	nein	20.041,00
Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.	Erhalt der Bäume, Erhöhen des Vorkommens von Höhlen	Erhalt von Nistplätzen und Fledermausquartieren	2	ja	0,00
Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken	11.04.01.01.	Neuanlage von Kleingewässern, Erhöhen der Strukturvielfalt	Schaffen von Fledermaushabitaten	6	nein	1,00
Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.06.01.01.	Pflege der Gewässer, Erhalt der Besonnung	Optimierung der Stillgewässer,	2	nein	8.702,00
Sicherung / Kennzeichnung / Schaffung von Fledermausquartieren	11.01.02.	Überprüfen und Sichern der Stollen	Erhalt der Winterquartiere für die Bechsteinfledermaus u.a.	2	ja	1,00
Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	NSG Lahnknie bei Michelbach, Pflege gemäß Verordnung zu Laubwaldbeständen	Erhalt und Entwicklung naturnaher Wald-, Grünland- und Bracheflächen, FA Burgwald	6	ja	17,87
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Bewirtschaftung gemäß den Regeln der ANW,	Erhalt der Vielfalt des Waldes	2	ja	346,13

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

		Anreicherung mit Totholz und Höhlenbäumen				
Wald/Forstwirtschaft	02.	Naturnahe Waldnutzung auf Nicht-LRT-Flächen im Staatswald	Erhalt der Funktionsvielfalt	1	ja	1.377,56
Hessische Besonderheiten	17.	Vertragsnaturschutz gemäß Vertrag im RP Gießen 01/2010 auf LRT-Flächen	Umsetzung der FFH-Richtlinie im Vertragsgebiet des Gemeindewaldes Dautphetal	2	ja	90,56
Hessische Besonderheiten	17.	Waldvertragsnaturschutz gemäß Vertrag im RP Gießen 01/2010 auf Nicht-LRT-Flächen	Umsetzung der FFH-Richtlinie im Vertragsgebiet des Gemeindewaldes Dautphetal	1	ja	98,38
Entfernung von Querbauwerken/Barrieren (Staumauern, Wehre, Abstürze)	04.04.06.	Rückbau bestehender Wanderhindernisse im Rahmen der WRRL	Durchgängigkeit des Gewässers	6	nein	6.024,00
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	keine Maßnahmen	ohne	1	ja	8,56
ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Bewirtschaftung der Offenlandes nach den anerkannten Regeln der Landwirtschaft	Erhalt des Offenlandes	1	ja	189,00
Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"	11.04.	Pflege der Feuchtbiotope durch Mahd der Uferbereiche oder Beweidung	Pflege Kleingewässer durch NABU Wetter	6	ja	10.723,00
Schaffung ungleichaltriger Bestände	02.02.02.	Entnahme der Kiefern, Förderung von Eiche, Hainbuche und Begleitarten. Mahd der Magerrasenflächen, Beweidung der Wacholderflächen, Freistellung der Steinbrüche mit Bagger ca. alle 10 Jahre	Entwicklung des kieferndominierten Mischwaldes zum Eichen-Hainbuchenwald mit hohem Totholzanteil und Nutzungsverzicht. Freistellung der Sonderstandorte (Steinbrüche), Magerrasen und Wacholderflächen.	6	ja	7,93
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Aufbau eines Netzes von Strukturen für die Fledermausarten	Stabilisierung und Verbesserung der Situation der Populationen	6	ja	0,00

7 Literatur und Quellen

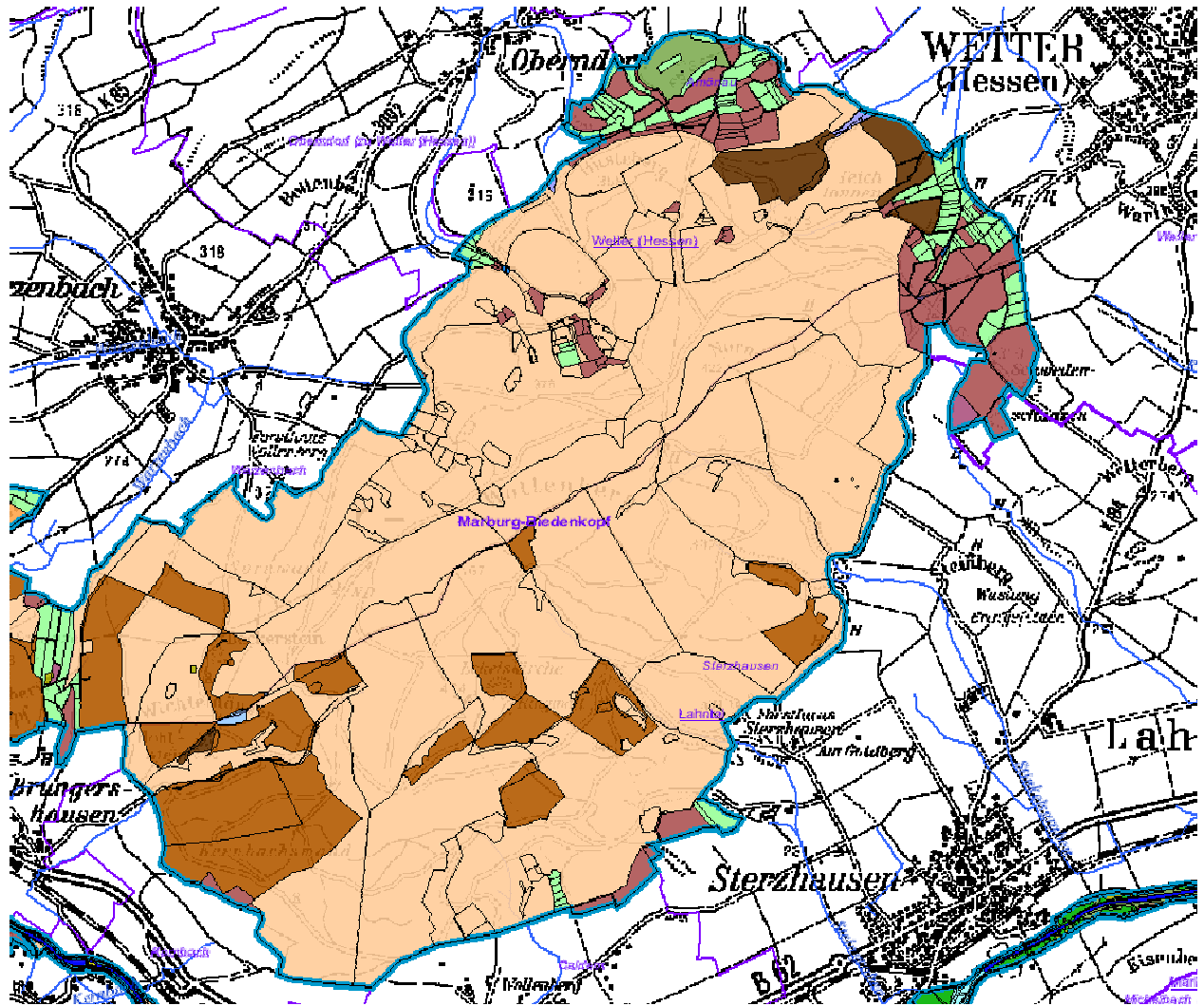
RICHTLINIE92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

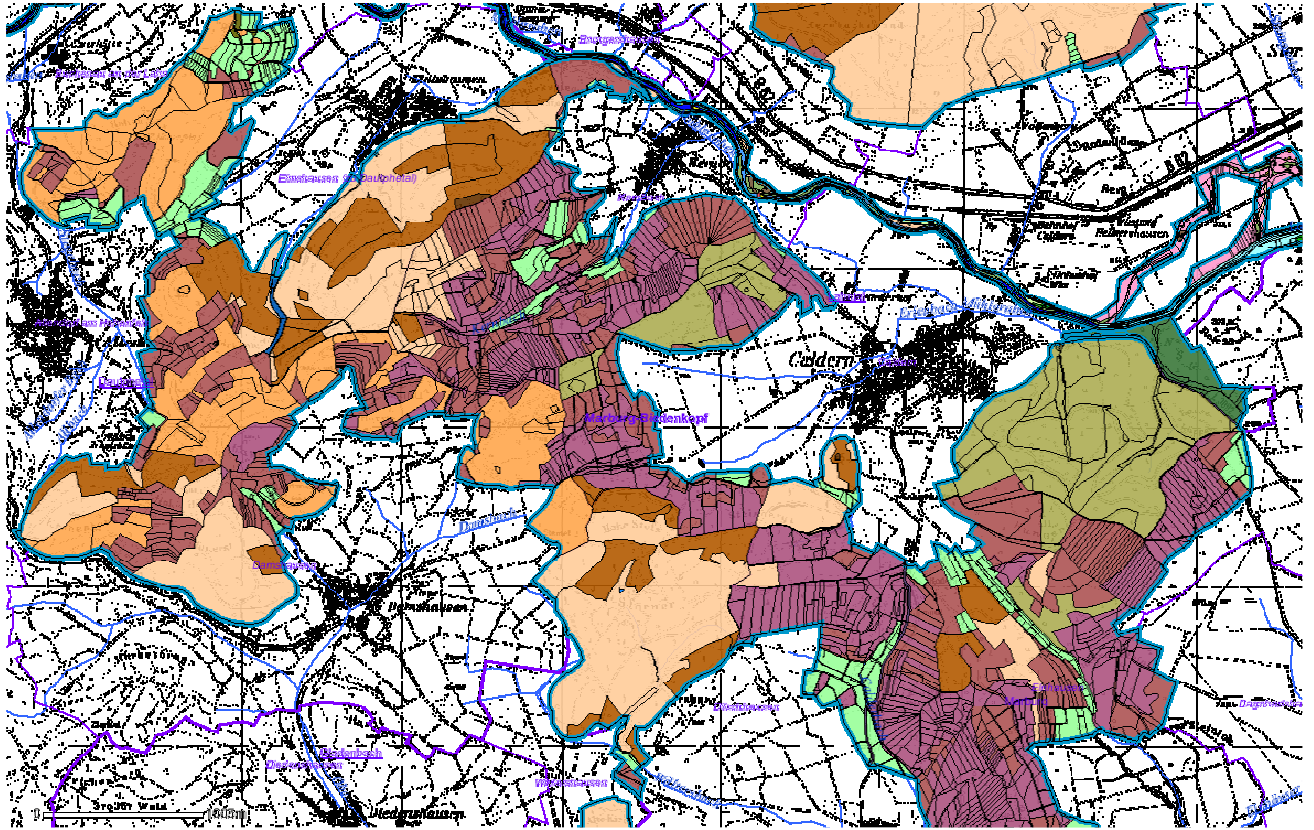
Grunddatenerhebung zu Monitoring und Management für das FFH-Gebiet „Grünland und Höhlen bei Erdbach und Medenbach“ in der Fassung vom 2008, Horch & Wedra

8 Anhang

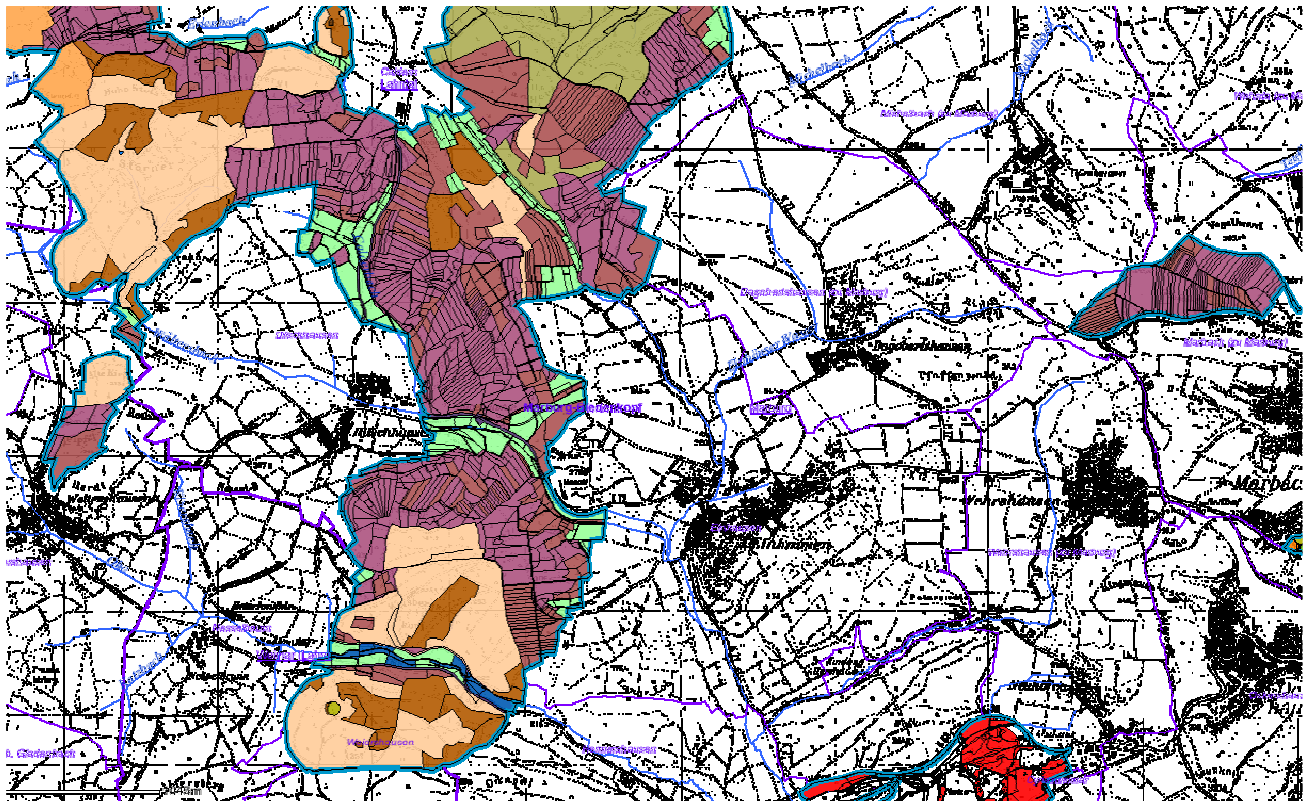
8.1 Übersichtskarten



Karte 18 : Nordteil, Bereich Wollenberg



Karten 19 und 20 : Westteil südlich der Lahn oben, Ostteil unten



Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

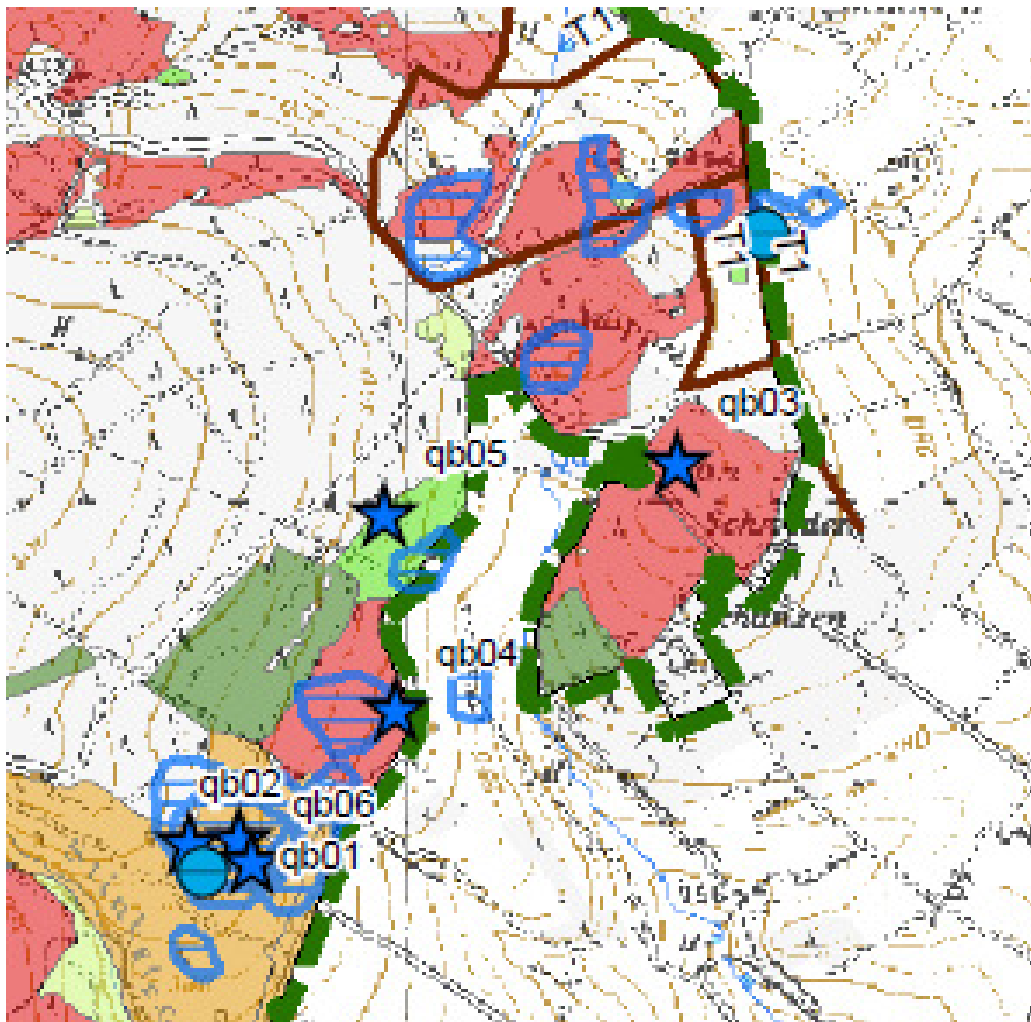
Farbdarstellung	Maßnahmcodes	
14	02.02.	Naturnahe Waldnutzung
15	02.04.01.	Mischbeweidung
2	02.01.	Prozessschutz
20	04.07.	Fördern der natürlichen Bachbegleitvegetation
3	15.01.03.	gelenkte Sukzession
32	11.06.01.01.	Pflege der Gewässer
38	17.	Waldvertragsnaturschutz
43	04.04.06.	Entfernung von Querbauwerken
50	02.	Naturnahe Waldnutzung auf Nicht-LRT-Flächen
53	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft
57	11.04.	Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"
73	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft
75	02.02.01.02.	Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten
76	02.02.02.	Schaffung ungleichaltriger Bestände
79	12.01.02.05.	Freistellen von Felsen
84	15.04.	zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten
87	11.01.02.	Sicherung/Kennzeichnung/Schaffung von Fledermausquartieren
89	02.02.01.03.	Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze
94	16.	keine Maßnahmen

Tabelle 6: Farblegende zu Gesamtübersichtskarten Teilgebiet Süd

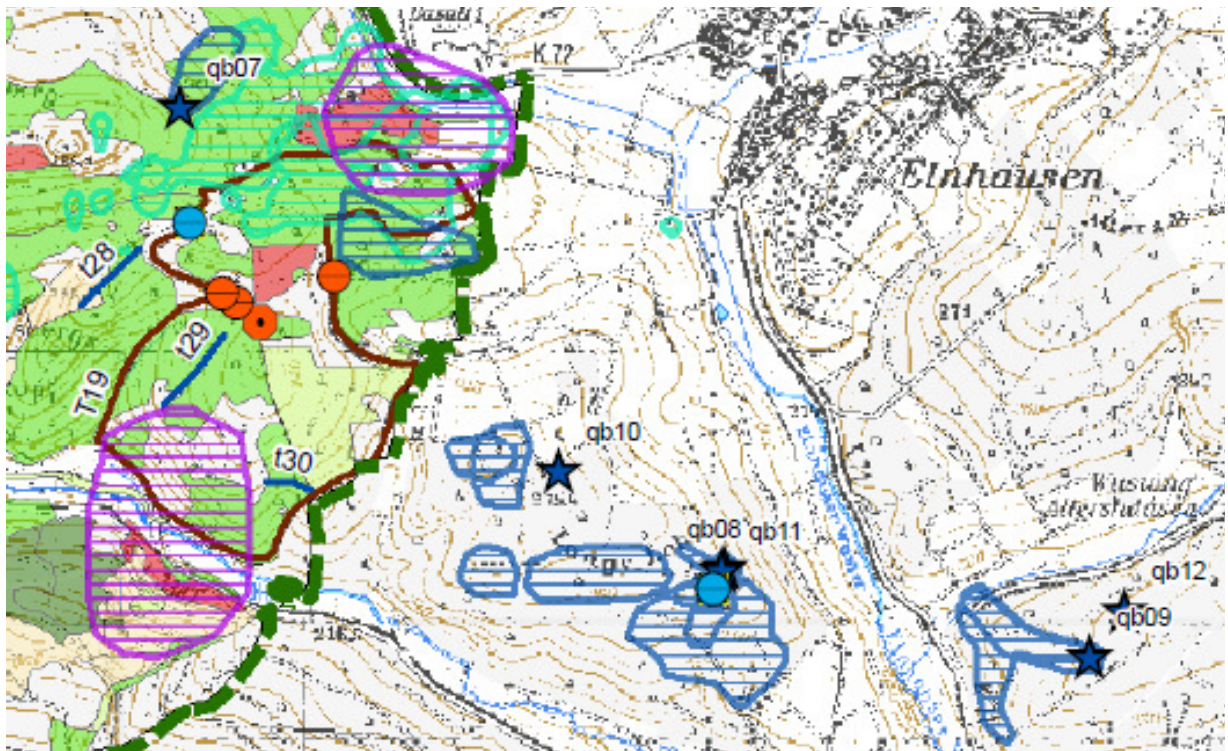
8.2 Wochenstuben der Bechsteinfledermaus laut GDE

Quartierbaum (mit Nr.: qb01 2003/04, QB01 2007)

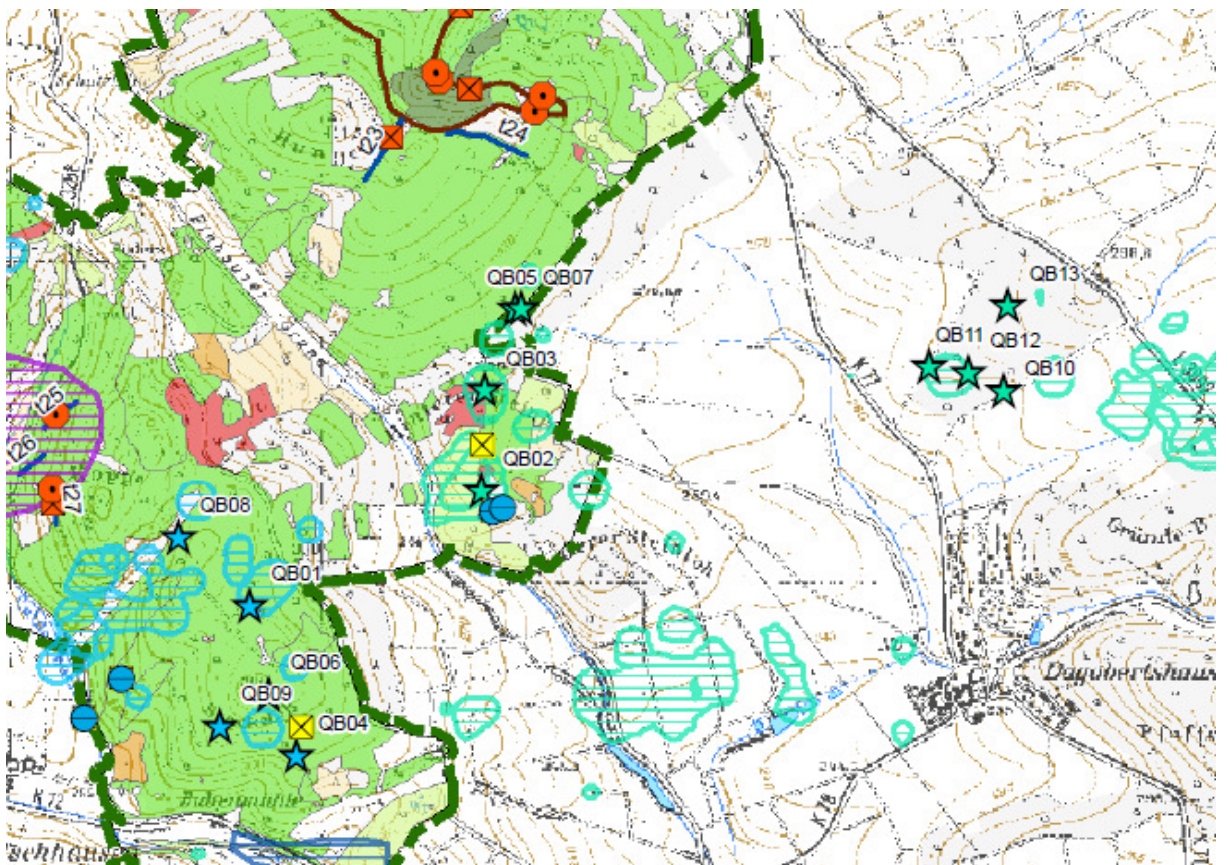
- ★ Kolonie Wollenberg
- ★ Kolonie Hinterer Steinloh
- ★ Kolonie Stackelberg
- ★ Kolonie Lange Loh



Karte 21: Wochenstuben am Ostrand des Wollenberg südlich von Wetter

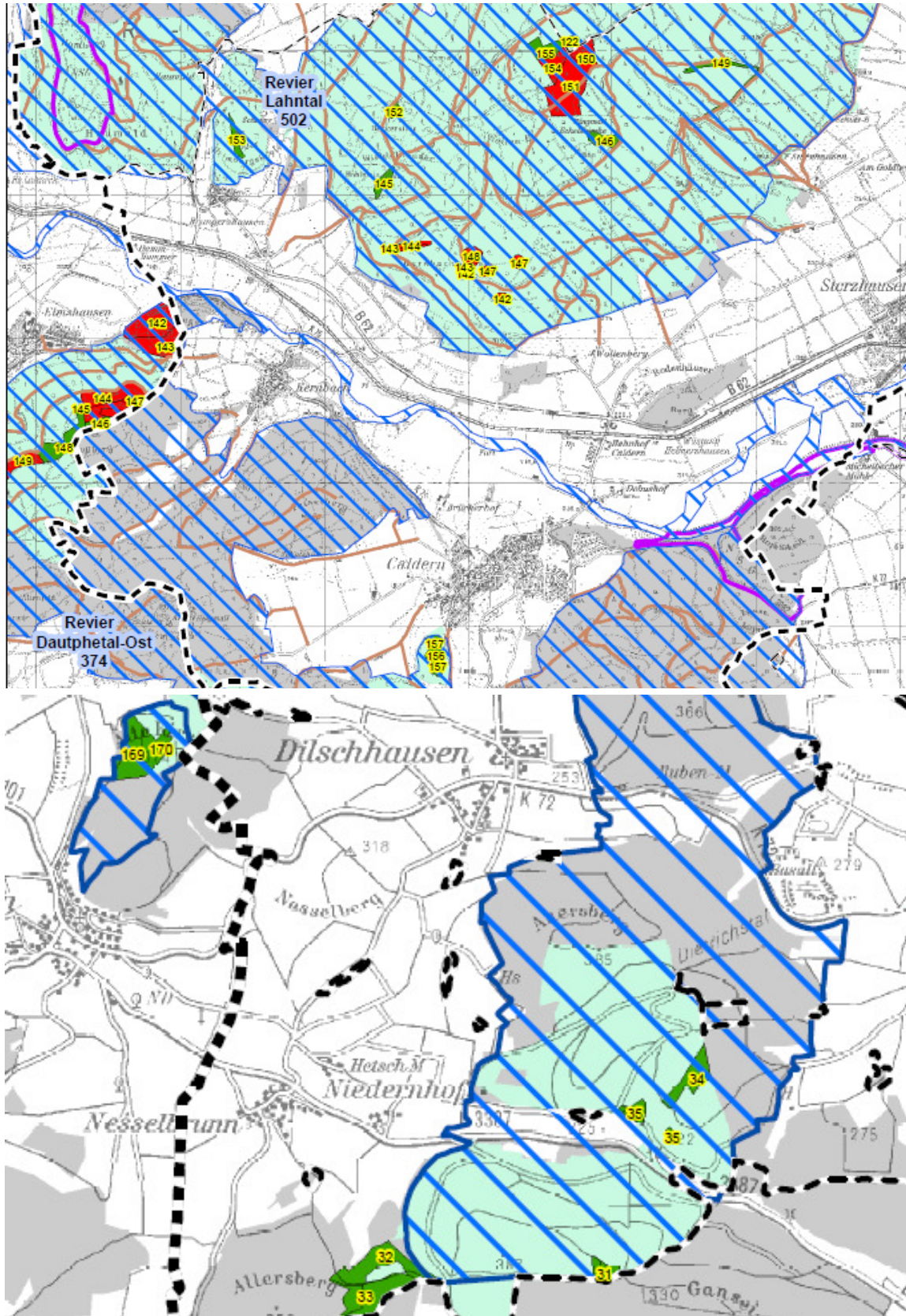


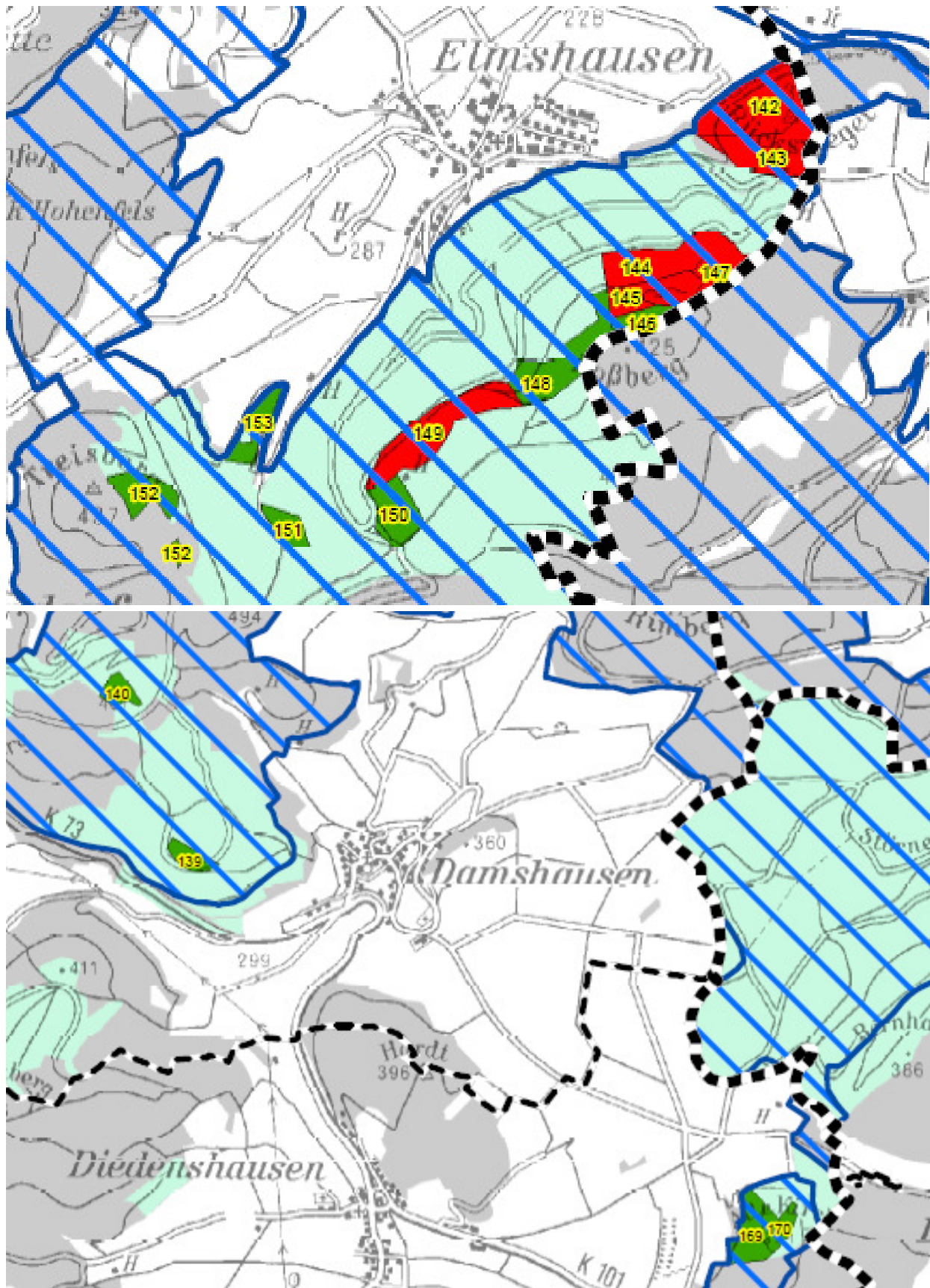
Karte 22: Wochenstuben westlich von Elnhausen



Karte 23: Wochenstuben nordwestlich von Elnhausen

8.3 Kernflächen des Staatswaldes





Karten 24 bis 27 : Kernflächen im Staatswald, 1. und 2. Tranche

8.4 NSG – Verordnung

NSG „Lahnknie bei Michelbach“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lahnknie bei Michelbach“ vom 2. September 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Ver-

bänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Lahn sowie angrenzende Wald-, Grünland- und Brachflächen nordwestlich von Michelbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lahnknie bei Michelbach“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Caldern und Sterzhausen der Gemeinde Lahntal und der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 39,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Gewässerbereiche mit den angrenzenden Wald-, Grünland- und Brachflächen als reich strukturierten Lebensraum mit hohem ökologischen, landschaftsprägenden, kulturhistorischen und wissenschaftlichen Wert für eine Vielzahl von bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 13 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen unzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Einzelnutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen,
 - b) die Verjüngung der Laubwaldbestände unter Beachtung langer Zeiträume natürlicher Walderneuerung, eines hohen Bestandesalters und eines hohen Anteiles an stehendem Totholz sowie starker Überhälter,
 - c) die kurzfristige und vollständige Entnahme von den in Laubwaldbeständen wachsenden Nadelbäumen und
 - d) die Umwandlung der Nadelwaldflächen in standortgemäßen Laubwald durch Voranbau ohne die Anlage von Kahlschlägen,jedoch unter den in § 3 Nrn. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, mit Ausnahme der Fallenjagd, sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
4. die Ausübung der Angelfischerei an der Lahn, jedoch nur in der Zeit vom 15. Juli bis 28. Februar im Abschnitt westlich der Kreisstraße 79 vom Nordufer aus;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Handlungen des Betreibers des Betonwerkes Werth sowie deren Beauftragter im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;	<ol style="list-style-type: none">9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Lufimatrizen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt. <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Bestimmungen dieser Verordnung geben den Bestimmungen der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn/Ohm, Nordteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 876) vor.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.</p> <p>Gießen, 2. September 1991</p> <p style="text-align: right;">Regierungspräsidium Gießen In Vertretung gez. Berg Regierungsvizepräsident StAnz. 41/1991 S. 2322</p>
--	--